

Bericht 11/2006

Warth
Landwirtschaftliche Fachschule

St. Pölten, im Jänner 2007

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	1
4	Schulareal.....	2
5	Bestandverträge.....	10
6	Bauliche Entwicklung und Bauzustand.....	17
7	Neubau Milchviehstall.....	22
8	Schülerzahlen und Kurstätigkeit.....	36
9	Personal.....	38
10	Gebärung und Verrechnung.....	40
11	Lehr- und Versuchsbetrieb	49
12	Kostenrechnung, Effizienzerhebung	50
13	Dienstkraftfahrzeuge	51
14	Brandschutz.....	52
15	Bedienstetenschutz	66

ZUSAMMENFASSUNG

Die NÖ Landwirtschaftliche Fachschule Warth ist nach den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes und der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung organisiert. Durch eine entsprechende Ausweitung bzw. Anpassung des Bildungsangebotes konnte in den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg der Schülerzahlen erreicht werden. Auch das reichhaltige Kursangebot auf den Gebieten der Erwachsenenbildung sowie der Berufsaus- und -fortbildung verzeichnet steigende Teilnehmerzahlen.

Bezüglich der eigenen bzw. gepachteten Grundstücke sind Berichtigungen im Grundbuch bzw. im Flächenbogen notwendig. Weiters sind die Pachtverträge im Hinblick auf die Grundstücksnutzungen auf ihre Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit zu überprüfen.

Die in den Bestandverträgen festgelegten Indexanpassungen sind korrekt zu berechnen bzw. durchzuführen. Verpachtungen landeseigener Grundstücke sind durch die zuständigen Organe des Landes NÖ in schriftlicher Form vorzunehmen. Die rechtlichen Verhältnisse der an eine benachbarte Gärtnerei verpachteten Teilfläche sind eindeutig und nachvollziehbar zu regeln. Hinsichtlich der in den Bestandverträgen festgelegten Entgelte ist zu prüfen, ob deren Höhe noch marktkonform ist bzw. ob die für die Festsetzung ausschlaggebenden Voraussetzungen noch gegeben sind.

Der Betreiber der benachbarten Gärtnerei hat die Grundstücksgrenze der von ihm gepachteten Teilfläche überbaut. Die dadurch entstandene Bauordnungswidrigkeit ist zu beseitigen, wobei weder die landeseigene Liegenschaft benachteiligt noch der Betrieb der Gärtnerei beeinträchtigt werden sollte. Falls das Land NÖ in einem Bauverfahren Parteienstellung hat, sind in Hinkunft Sachkundige als Vertreter des Landes zu entsenden, die auch berechtigt sein müssen, verbindliche Erklärungen abzugeben. Die Schulleiter sind neuerlich auf die Einhaltung ihrer Entscheidungsbereiche aufmerksam zu machen.

Um eine laufende Instandsetzung bzw. Instandhaltung der Gebäude und der Ausstattung zu gewährleisten, ist ein umfassender Wartungs- und Instandhaltungsplan als Grundlage für die künftigen Vorgangsweisen in technischer und finanzieller Hinsicht zu erstellen und umzusetzen.

Die Errichtung des neuen Milchviehstalles verursachte wesentlich mehr Kosten als ursprünglich geschätzt. Hiezu sind folgende wesentliche Feststellungen zu treffen:

- Die Baugrunduntersuchung und das entsprechende Bodengutachten wurden zu spät veranlasst und konnten daher nicht mehr in die Kostenschätzung einfließen. Bodenuntersuchungen sind daher in Hinkunft bereits in der Grundlagenermittlungsphase durchzuführen.

- Für die Kostenschätzung wurde von unterschiedlichen Grundlagen und mangels Erfahrung von zu geringen Preisen ausgegangen. Es wird daher empfohlen, künftig bei Kostenschätzungen von gleichen Grundlagen auszugehen und bei Sonderprojekten die Einholung von Erfahrungswerten auf einer breiteren Basis durchzuführen.
- Grundsätzlich erwartet der NÖ Landesrechnungshof, dass künftig bei Investitionsentscheidungen auch die Folgewirkungen und Folgekosten entsprechend bewertet, dokumentiert und berücksichtigt werden. Insbesondere sind bei der Erweiterung der Lehr- und Versuchsbetriebe entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen und zu dokumentieren. Die Betriebsgröße sollte im Mindestmaß für eine möglichst wirtschaftliche Führung liegen.

Die Vorgaben des Dienstpostenplanes sind einzuhalten, notwendige Anpassungen sind rechtzeitig zu beantragen. Generell ist der Bereich der geschützten Arbeitsplätze in den landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen zu prüfen.

Bei der Veranschlagung sind bei den „Schulansätzen“ Angleichungen an die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt. Bei den zweckgebundenen Ansätzen der Privatwirtschaftsverwaltung und bei den Investitionen sind jedoch noch gravierende Abweichungen festzustellen. Der Landesrechnungshof fordert daher, dass in allen Bereichen die Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung eingehalten werden.

Die Gebarung ist sachlich richtig auf die Teilabschnitte zu verrechnen, wobei auf die auch steuerlich relevante klare Abgrenzung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung zu achten ist.

Sonderfinanzierungen sind nur durchzuführen, wenn sie durch den Voranschlag bewilligt sind. Daraus resultierende Vorbelastungen sind ins Rechnungswesen aufzunehmen.

Die Verköstigungsquote liegt deutlich über dem Durchschnitt und ist daher auf Optimierungspotentiale zu untersuchen. Für den "Tierzuchtshop" sind eine Wirtschaftlichkeitsrechnung anzustellen und die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb abzuklären.

Mit Einführung der Kostenrechnung und der Effizienzerhebung sind grundsätzlich sinnvolle Instrumente zur wirtschaftlichen Steuerung der Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen geschaffen worden. Es besteht jedoch noch Verbesserungsbedarf bei der Datenerfassung und Datenauswertung.

Im Bereich des Brandschutzes wurden zahlreiche Mängel festgestellt. Auch eine Überprüfung der Bedienstetenschutz-Kommission im Jahr 2001 und eine Evaluierungsüberprüfung durch ein externes Institut im Oktober 2005 brachten eine Reihe von Mängeln zu Tage. Einige der bereits bei der Überprüfung 2001 festgestellten Mängel wurden im Rahmen der Evaluierung wiederum aufgezeigt. Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Mängel im Bereich des Brand- bzw. Bedienstetenschutzes möglichst rasch behoben werden. Künftig ist in diesem Zusammenhang auf eine umgehende Mängelbehebung zu achten.

Die NÖ Landesregierung hat im Wesentlichen zugesagt, den Empfehlungen und Beanstandungen Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die NÖ Landwirtschaftliche Fachschule Warth überprüft. Neben dem laufenden Betrieb der Schule und des angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebes (Lehr- und Versuchsbetrieb) bildeten auch die bauliche Entwicklung, der aktuelle Bauzustand sowie der Brandschutz Schwerpunkte dieser Prüfung. Geprüfter Zeitraum war im Wesentlichen das Rechnungsjahr 2005, wobei zu Vergleichszwecken auch Zahlen des laufenden Rechnungsjahres 2006 bzw. aus vorangegangenen Rechnungsjahren herangezogen wurden.

2 Rechtliche Grundlagen

Die NÖ Landwirtschaftliche Fachschule in Warth hat ihre Rechtsgrundlage im NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz, LGBl 5025, in Verbindung mit der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl 5025/1.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank für landwirtschaftliche Bildungs-, Beratungs- und Versuchsangelegenheiten sowie für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Bildungs-, Beratungs- und Versuchsangelegenheiten und der Verwaltung der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung (LF2), mit dem Sitz in Tulln, wahr.

3 Allgemeines

Die NÖ Landwirtschaftliche Fachschule in Warth (im Folgenden mit „Fachschule“ bezeichnet) wird als schulpflichtersetzende Fachschule geführt. Gemäß § 8 Abs 1 Z 2 NÖ Landwirtschaftliche Schulorganisationsverordnung werden die Fachrichtungen Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft (Fachschule für ökologische Land- und Hauswirtschaft) und Landwirtschaft mit Hauswirtschaft angeboten. In der Praxis werden jedoch nur die Fachrichtungen Landwirtschaft und Ländliche Hauswirtschaft geführt, wobei in beiden Fachrichtungen sowohl das Modul 1 (allgemeine Schulpflicht und Berufsschulpflicht erfüllt) als auch das Modul 2 (Abschluss zur „Mittleren Reife“) angeboten werden.

Schwerpunkt in der Fachrichtung Landwirtschaft ist die Rinderzucht mit Grünlandwirtschaft. In der Fachrichtung Hauswirtschaft wird der Schwerpunkt auf die Sozialberufe mit den Zusatzqualifikationen HeimhelferIn, Tagesmutter/vater, KindergartenhelferIn und FamilienhelferIn gelegt. Weiters wird im Rahmen des Schulversuches „Mehrberuflichkeit an Landwirtschaftliche Schulen“ im vierten Schuljahr der Zweig Metallbearbeitung angeboten. Darüber hinaus gibt es ein reichhaltiges Angebot auf den Gebieten der Erwachsenenbildung sowie der Berufsaus- und -fortbildung.

Der Schule ist ein Schülerheim angeschlossen.

4 Schulareal

Das im Eigentum des Landes NÖ stehende Schulareal in der KG Warth umfasst eine Fläche von 25,75 ha. Von dieser Fläche werden 15,93 ha landwirtschaftlich und 7,52 ha forstwirtschaftlich genutzt. Zusätzlich werden noch 24,47 ha landwirtschaftliche Flächen von Privaten zugepachtet bzw. genutzt, wovon 0,34 ha auf einen Parkplatz neben dem Schulareal entfallen. Die von der Schule insgesamt bewirtschaftete Fläche beträgt somit 50,22 ha.

4.1 Grundstückseigentum

Die im Eigentum des Landes NÖ (Verwaltung der landwirtschaftlichen Lehranstalten) stehenden Grundstücke in der KG Warth stellen sich wie folgt dar:

Grundstücksaufstellung Eigentum Gemischte Nutzung / Gebäude – Landwirtschaft				
Grundstück	Objekt	Baufläche Nutzungsart	Grundstücks- fläche getrennt nach Nutzungsart/m ²	Grund- stücksfläche gesamt/m ²
Nr. 68/1	Stallgebäude, Milchviehstall	Gebäude befestigt Landwirtschaftlich	537 407 20.495	21.439
Nr. 72/1	Transformator	Gebäude Landwirtschaftlich	21 431	452
Nr. 81/1	Obstpresshaus	Gebäude begrünt Landwirtschaftlich Wald	267 1.449 2.099 32.876	36.691
Gesamtfläche EZ 482				58.582
Nr. .122/1 ¹	Schul-, Internats- und Werkstättenge- bäude	Gebäude begrünt Sonstige, Weg	5.281 7.659 832	13.772
Gesamtfläche EZ 477²				13.772
Nr. .122/2	Stallgebäude (Käl- bermarkt)	Gebäude befestigt	723 991	1.714
Gesamtfläche EZ 527³				1.714

¹ Grundstücksnummern mit einem vorangesetzten Punkt (.) bezeichnen Bauflächen.

² Baurechtseinlage EZ 480, KG Warth, zu Gunsten einer Gemeinnützigen WohnbaugesmbH vom 16.5.1986 – 16.5.2066.

³ Baurechtseinlage EZ 528, KG Warth, zu Gunsten des Verbandes der NÖ Rinderzüchter zur Förderung der Rinderzucht und des Rinderabsatzes registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, vom 15.4.2000 – 30.9.2022.

Grundstücksaufstellung Eigentum Landwirtschaftliche Nutzung			
Grundstück	Nutzungsart	Grundstücksfläche getrennt nach Nutzungsart/m ²	Grundstücksfläche gesamt/m ²
Nr. 65	Wald	2.356	2.356
Nr. 66	Landwirtschaftlich	3.759	3.759
Nr. 69/2	Baufläche begrünt	982	982
Nr. 78/1	Landwirtschaftlich Wald	9.035 414	9.449
Nr. 83	Landwirtschaftlich Wald	10.197 5.933	16.130
Nr. 95/1	Landwirtschaftlich	22.210	22.210
Nr. 95/5	Landwirtschaftlich	18.071	18.071
Nr. 97/1	Wald	12.628	12.628
Nr. 97/5	Wald	1.996	1.996
Nr. 103/1	Landwirtschaftlich	13.583	13.583
Nr. 103/3	Landwirtschaftlich	6.915	6.915
Nr. 143/1	Landwirtschaftlich	6.140	6.140
Nr. 145/2	Landwirtschaftlich	2.813	2.813
Nr. 146/1	Landwirtschaftlich	3.888	3.888
Nr. 146/6	Baufläche begrünt	749	749
Nr. 146/7	Baufläche begrünt	731	731
Nr. 146/8	Baufläche begrünt	781	781
Nr. 149/1	Landwirtschaftlich	12.527	12.527
Nr. 152	Wald	5.397	5.397
Gesamtfläche EZ 5			141.105
Nr. 230/4	Wald	1.030	1.030
Nr. 255	Landwirtschaftlich	770	770
Nr. 256	Wald	403	403
Nr. 259/2	Landwirtschaftlich Wald	19.051 643	19.694
Gesamtfläche EZ 427			21.897

Grundstücksaufstellung Eigentum Landwirtschaftliche Nutzung			
Grundstück	Nutzungsart	Grundstücksfläche getrennt nach Nutzungsart/m ²	Grundstücksfläche gesamt/m ²
Nr. 97/4 ¹	Sonstige (Weg)	760	760
Gesamtfläche EZ 479			760
Nr. 81/4	Baufläche begrünt	829	9.473
	Landwirtschaftlich Wald	4.152 4.492	
Nr. 81/5	Wald	7.043	7.043
Gesamtfläche EZ 482			16.516
Nr. 74/1	Landwirtschaftlich	3.197	3.197
Gesamtfläche EZ 518			3.197

Bei der Durchsicht der im Eigentum des Landes NÖ stehenden Grundstücke wurde festgestellt, dass der Tauschvertrag vom 4. September 1995 mit der Marktgemeinde Warth nicht zur Gänze grundbücherlich durchgeführt wurde. Dieser Vertrag besagt, dass die Grundstücke Nr. 74/1, 65, 66 und 83 in das Eigentum des Landes NÖ übergehen und die Marktgemeinde Warth stattdessen vom Grundstück Nr. 95/1 eine Teilfläche von 29.000 m² erhält. Laut Grundbuchsatzung vom 6. April 2006, EZ 5, KG Warth, ist das Land NÖ Eigentümer der Grundstücke Nr. 65, 66 und 83, nicht jedoch vom Grundstück Nr. 74/1. Das Grundstück Nr. 74/1 mit einer Fläche von 3.197 m² befindet sich laut Grundbuchsatzung vom 8. Juni 2006 noch immer im Eigentum der Marktgemeinde Warth.

Ergebnis 1

Die Richtigstellung der Eigentumsverhältnisse im Grundbuch betreffend das Grundstück Nr. 74/1 ist umgehend zu veranlassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Grundstück Nr. 74/1 wurde bereits der Einlagezahl 5, KG 23352 Warth, im Eigentum des Landes NÖ zugeschrieben (laut Grundbuchsatzung vom 21. August 2006).

¹ ¼ Anteil Eigentum Land NÖ, Rest Eigentum von sechs verschiedenen Privatpersonen (jeweils 1/8 Anteil).

Es wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich ein Fehler des Grundbuchgerichtes vorgelegen ist: laut Grundbuchgerichtsbeschluss vom 17. Mai 1996 wurde u.a. die Übertragung des Grundstücks Nr. 74/1 bewilligt, aber in weiterer Folge nicht durchgeführt. Da damals noch keine Einsichtnahme in die (elektronische) Grundstücksdatenbank möglich war, ist der Fehler nicht aufgefallen. Seit der Einsichtnahmemöglichkeit in die elektronische Grundstücksdatenbank (seit rund 5 Jahren) wird jede Grundstückstransaktion in der Grundstücksdatenbank kontrolliert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Zupachtungen

In der Tabelle sind jene Grundstücke angeführt, welche vom Land NÖ über die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung zugepachtet sind. Diese stellen sich wie folgt dar:

Grundstücksaufstellung zugepachtete Flächen			
Grundstück	Nutzungsart	Grundstücksfläche getrennt nach Nutzungsart/m ²	Grundstücksfläche gesamt/m ²
Nr. 156	Landwirtschaftlich	8.765	8.765
Nr. 158	Landwirtschaftlich	3.802	3.802
Nr. 159	Landwirtschaftlich	2.291	2.291
Nr. 160/1	Landwirtschaftlich	36.464	36.464
Nr. 161	Baufl. (Gebäude)	117	3.846
	Landwirtschaftlich	3.729	
Nr. 164/1	Landwirtschaftlich	524	524
Nr. 164/2	Landwirtschaftlich	1.633	1.633
Nr. 164/3	Landwirtschaftlich	336	336
Nr. 167/1	Landwirtschaftlich	8.994	8.994
Nr. 167/2	Landwirtschaftlich	1.058	1.058
Nr. 195/2	Landwirtschaftlich	14.114	14.114
Nr. 196	Landwirtschaftlich	270	270
Nr. 197/1	Landwirtschaftlich	496	496
Nr. 197/2	Landwirtschaftlich	2.407	2.407
Nr. 200/1	Landwirtschaftlich	41.669	41.669
Zugepachtete Fläche EZ 14, KG Warth			126.669
Nr. 71/1	Landwirtschaftlich	4.009	4.009
Nr. 72/3	Landwirtschaftlich	126	126
Nr. 73	Landwirtschaftlich	13.890	13.890
Nr. 82	Landwirtschaftlich	4.521	4.521
Zugepachtete Fläche EZ 71, KG Warth			22.546
Nr. 69/1	Parkplatz	3.406	3.406
Zugepachtete Fläche EZ 141, KG Warth			3.406
Nr. 46/8	Landwirtschaftlich	1.123	1.123
Nr. 48/1	Landwirtschaftlich	2.752	2.752
Nr. 51	Landwirtschaftlich	3.643	3.643
Nr. 54/1	Landwirtschaftlich	1.245	1.245
Nr. 55	Landwirtschaftlich	15.208	15.208
Nr. 57/1	Landwirtschaftlich	36.029	36.029
Zugepachtete Fläche EZ 5, KG Kirchau			60.000

Die Pachtverträge sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Fachschule nur jene Grundflächen pachtet, die auch tatsächlich bewirtschaftet werden (keine Gebäude, Küchengarten etc.). Im Rahmen der Prüfung wurde dies insbesondere beim Grundstück Nr. 161, EZ 14, KG Warth, mit einer Fläche von 3.846 m² festgestellt.

Ergebnis 2

Die Pachtverträge sind vor allem im Hinblick auf die Grundstücksnutzungen auf ihre Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten bzw. abzuändern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Pachtverträge werden auf ihre Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit überprüft und gegebenenfalls überarbeitet bzw. abgeändert werden.

Durch die neuen technischen Möglichkeiten (z. B. imap mit Farb-Orthofotos) wird es in Hinkunft auch besser möglich sein, die tatsächlichen Bewirtschaftungsflächen genau festzustellen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.3 Nutzungsvereinbarungen

In der Tabelle sind jene Grundstücke angeführt, über die mit den jeweiligen Besitzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen wurden:

Grundstücksaufstellung Nutzungsvereinbarungen			
Grundstück	Nutzungsart	Grundstücksfläche getrennt nach Nutzungsart/m ²	Grundstücksfläche gesamt/m ²
Nr. 67	Landwirtschaftlich	1.636	1.636
Genutzte Fläche EZ 44, KG Warth			1.636
Nr. 69/1	Landwirtschaftlich	10.917	10.917
Genutzte Fläche EZ 141, KG Warth			10.917
Nr. 312	Landwirtschaftlich	15.592	15.592
Nr. 313/1	Landwirtschaftlich	927	927
Nr. 314/4	Landwirtschaftlich	984	984
Genutzte Fläche EZ 26, KG Kirchau			17.503
Nr. 311/4	Landwirtschaftlich	373	373
Nr. 314/2	Landwirtschaftlich	1.665	1.665
Genutzte Fläche EZ 61, KG Kirchau			2.038

Mit den Grundeigentümern wurden Vereinbarungen über die Nutzungen der oa. Grundstücke abgeschlossen. Unterfertigt wurden die Vereinbarungen vom Direktor der Schule, obwohl dieser dazu nicht ermächtigt gewesen ist. Der LRH hat bereits zuletzt im Bericht LRH 13/2004, Obersiebenbrunn NÖ Landwirtschaftliche Fachschule, aufgefordert, die Direktoren und Leiter in geeigneter Form über ihre tatsächlichen Kompetenzen zu informieren. Die NÖ Landesregierung hat in der Stellungnahme mitgeteilt, dass alle Schulleiter mit einem Schreiben (LF2-AA-71/013-2004 vom 19. Oktober 2004) über ihre Kompetenzen informiert wurden. Trotzdem hat der Leiter der Fachschule Warth nach diesem Termin noch eine Vereinbarung unterfertigt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in Punkt 5.3, Bauführung durch die benachbarte Gärtnerei, verwiesen.

Ergebnis 3

Die Schulleiter sind neuerlich auf die Einhaltung der Entscheidungsbereiche aufmerksam zu machen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Schulleiter wurden mit Schreiben vom 15. September 2006, LF2-AA-71/024-2006 (neuerlich) auf die Einhaltung der Entscheidungsbereiche (insbesondere Fertigung von Verträgen und Vereinbarungen) aufmerksam gemacht.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.4 Flächenbogen

Von der Fachschule wurde im Zuge des „Mehrfachantrages Flächen 2006“ der Agrarmarkt Austria (AMA) der Flächenbogen 2006 mit allen von der Schule bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ausgefüllt. Ein stichprobenartig durchgeführter Vergleich der Eigen- und Pachtgrundstücke mit dem Flächenbogen 2006 hat ergeben, dass die Rechtsverhältnisse einzelner Grundstücke auf dem Flächenbogen nicht mit den tatsächlichen Besitzverhältnissen übereinstimmen. Es werden einerseits Grundstücke als Eigentum ausgewiesen, bei denen es sich um gepachtete Flächen handelt, und andererseits wird ein Grundstück als zur Nutzung überlassen dargestellt, obwohl sich das Grundstück im Eigentum des Landes NÖ befindet.

Ergebnis 4

Im Flächenbogen 2007 sind die Rechtsverhältnisse der einzelnen Grundstücke korrekt darzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Flächenbogen 2007 werden die Rechtsverhältnisse der einzelnen Grundstücke (Eigentum, Pacht, zur Nutzung überlassen) korrekt dargestellt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.5 Gesamtüberblick Schulareal

Grundstücksaufstellung Gesamt	
Gesamtfläche Eigengrundstücke	257.543 m ²
Gesamtfläche Pachtgrundstücke	212.621 m ²
Gesamtfläche Nutzungsvereinbarungen	32.094 m ²
Gesamtfläche aller Grundstücke	502.258 m²

In den letzten Jahren wurde der Bestand an Pachtgrundstücken laufend erhöht. Im Jahr 2005 wurden zusätzlich rund 12 ha und im Jahr 2006 weitere 6 ha zugепachtet sowie ca. 1 ha mittels Nutzungsvereinbarung der Schule zur Bewirtschaftung überlassen. Ein wesentlicher Grund dafür ist die durch den Stallneubau beträchtliche Erhöhung des Viehbestandes und der damit verbundene Mehrbedarf an Grundflächen zum Anbau von Futtermitteln und zur Aufbringung der anfallenden Gülle (siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 7, Neubau Milchviehstall). Mit einer derzeit zugепachteten bzw. genutzten landwirtschaftlichen Fläche von 24,1 ha sind für den Lehr- und Versuchsbetrieb ausreichend Flächen vorhanden, sodass in nächster Zeit keine weiteren Zupachtungen erforderlich sind. Es wäre jedoch sinnvoll, wenn sich die Möglichkeit ergibt, Grundstücke direkt im Anschluss an das Schulareal zu pachten und dafür Pachtflächen, die weiter von der Schule entfernt liegen, aufzulassen.

5 Bestandverträge

5.1 Dienstwohnungen

Die letzte Dienstwohnung wurde im Jahr 2004 aufgelassen und auf Grund der steigenden Schülerzahlen und der vermehrten Kurstätigkeit dem Schulbetrieb zur Nutzung eingegliedert.

5.2 Miet-, Untermiet- und Pachtverträge

5.2.1 Direktorenvilla

Auf dem Schulgelände befindet sich die ehemalige Direktorenvilla. Das Untergeschoß wird von der Schule im Rahmen des Ausbildungszweiges Waldwirtschaft für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt. Das Erd- und Dachgeschoß im Ausmaß von insgesamt 248,8 m² sind für Bürozzwecke seit 1. Jänner 1995 auf unbestimmte Zeit an das Agrarmanagement NÖ-Süd vermietet. Als monatlicher Mietzins wurden damals S 1,00 (€ 0,07) je m² zuzüglich USt festgelegt. Der Mietzins ist gemeinsam mit den Betriebskosten, den öffentlichen Abgaben und der Heizkostenpauschale jährlich bis zum 15. Februar einzuheben. Sowohl der Mietzins als auch die Heizkostenpauschale unterliegen einer Indexregulierung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex 1986, der von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index. Der Mietzins wurde deshalb so niedrig angesetzt, da vom Mieter vor Einzug umfangreiche Sanierungsarbeiten in den gemieteten Räumlichkeiten durchgeführt wurden.

Beim Mietzins wurde zwar eine Indexanpassung vorgenommen, diese jedoch nicht korrekt berechnet. Bei der Heizkostenpauschale wurde bisher gänzlich auf eine Wertanpassung verzichtet, obwohl diese ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart wurde. Die durch die Nichtanpassung der Heizkostenpauschale entgangenen Einnahmen sind, soweit dies rückwirkend möglich ist, nachzufordern.

5.2.2 Schul- und Internatsgebäude

Mit der Teleservice Consulting GmbH (vormals Telehaus NÖ-Süd) wurde ein Untermietvertrag beginnend mit 1. Juli 1995 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis wurde deshalb als Untermietvertrag ausgeführt, da das Schul- und Internatsgebäude im Rahmen einer Sonderfinanzierung über einen Wohnbauträger errichtet wurde und das Land NÖ daher rechtlich Mieter dieses Gebäudes ist. Bis Ende Februar 2006 wurden drei Zimmer im Erdgeschoß des Schulgebäudes mit einer Fläche von 67,33 m² an die Teleservice Consulting GmbH untervermietet. Ab dem 1. März 2006 können nur noch zwei Zimmer mit einer Gesamtfläche von 46,72 m² zur Verfügung gestellt werden, da der dritte Raum für den Schulbetrieb benötigt wird.

Als Untermietzins wurden monatlich S 30,00 (€ 2,18) je m² inklusive USt, Betriebs-, Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten festgelegt und eine Indexregulierung vereinbart. Als Ausgangsbasis für die Untermietzinsberechnung dient die für den Monat Jänner 1998 errechnete Indexzahl des Verbraucherpreisindex 1996 der Statistik

Austria. Schwankungen bis 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Indexanpassung des Untermietzinses wird zwar vorgenommen, die Berechnung erfolgt jedoch nicht vertragskonform (falscher Index, falsche Berechnung).

Ergebnis 5

Der Mietzins für die Räume des Agrarmanagement NÖ Süd und der Untermietzins für die Räume der Teleservice Consulting GmbH sind auf Basis des gestiegenen Verbraucherpreisindexes korrekt zu berechnen. Die Heizkostenpauschale für die Räume des Agrarmanagement NÖ Süd ist auf Basis des gestiegenen Verbraucherpreisindexes zu erhöhen und soweit möglich rückwirkend nachzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Mietzinse und die Heizkostenpauschale werden korrekt valorisiert und soweit möglich rückwirkend nachgefordert werden.

Im Schreiben vom 15. September 2006, LF2-AA-71/024-2006, wurde auch die richtige Berechnung von Indexklauseln behandelt (samt einem Berechnungsbeispiel).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2.3 Verpachtung an eine benachbarte Gärtnerei

Gegenüber der Fachschule über der Landesstraße befindet sich eine Gärtnerei. Deren Betriebsgrundstück Nr. 68/3, EZ 270, KG Warth, grenzt im Osten direkt an das landeseigene Grundstück, auf welchem sich die Stallungen befinden (Grundstück Nr. 68/1, EZ 482, KG Warth, 21.439 m²). Vermutlich in den 1950-er Jahren (genauerer ließ sich nicht erheben) wurde eine Teilfläche dieses Grundstückes im Ausmaß von rund 1.300 m² an die Gärtnerei verpachtet. Der Betreiber der Gärtnerei hat die Pachtfläche eingefriedet und darauf vier Folientunnel und eine Fertigteilgarage errichtet. Die Pachtfläche wird demnach gewerblich genutzt. Als Jahrespacht erhält das Land NÖ einen Betrag von € 87,21.

Ein schriftlicher Pachtvertrag liegt weder an der Fachschule noch bei der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung auf. Den Erhebungen des LRH zufolge, beruhen die Nutzung, das Ausmaß, die Errichtung der Folientunnel und der Fertigteilgarage, die Höhe und eine allfällige Wertanpassung der Jahrespacht offensichtlich nur auf einer mündlichen Vereinbarung zwischen einem Vertreter des Landes NÖ und dem damaligen Betreiber der Gärtnerei. Mangels schriftlicher Aufzeichnungen sind die rechtlichen Grundlagen dieses Vertragsverhältnisses nicht eindeutig nachvollziehbar.

Die Verpachtung von landeseigenen Grundstücken oder Grundstücksteilen fällt grundsätzlich in die Kompetenz des jeweils zuständigen Regierungsmitgliedes und sollte zweckmäßigerweise schriftlich erfolgen.

Ergebnis 6

Ein landeseigener Grundstücksteil wurde durch einen Vertreter des Landes NÖ mündlich an einen Gewerbebetrieb verpachtet. In Hinkunft sind Verpachtungen landeseigener Grundstücke ausnahmslos durch zuständige Organe des Landes NÖ in schriftlicher Form vorzunehmen. Hinsichtlich der an die Gärtnerei verpachteten Teilfläche sind die rechtlichen Verhältnisse eindeutig und nachvollziehbar zu regeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Schulleiter wurden mehrmals angewiesen, Verpachtungen ausnahmslos in schriftlicher Form durch zuständige Organe (Landesrat bzw. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung) vorzunehmen. Hinsichtlich der an die Gärtnerei verpachteten Teilfläche wird eine Veräußerung dieser Teilfläche vorbereitet (siehe Ergebnis 9). Angemerkt wird, dass die offenkundig nur mündlich erfolgte Vereinbarung vermutlich in den 1950-er Jahren erfolgt ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Basis für die in den Bestandsverträgen festgelegten Entgelte reicht bis in die 1950-er Jahre zurück. Der LRH regt daher an, zu prüfen, ob die Höhe der Entgelte noch marktkonform ist bzw. ob die für die Festsetzung ausschlaggebenden Voraussetzungen noch gegeben sind.

Ergebnis 7

Im Zusammenhang mit den in den Bestandsverträgen festgelegten Entgelten ist zu prüfen, ob deren Höhe noch marktkonform ist bzw. ob die für die Festsetzung ausschlaggebenden Voraussetzungen noch gegeben sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die in den Bestandsverträgen festgelegten Entgelte werden dahingehend geprüft werden, ob deren Höhe noch marktkonform ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3 Bauführung durch die benachbarte Gärtnerei

Im Zuge der Prüfung wurden der NÖ Bauordnung 1996 und der NÖ Bautechnikverordnung 1997 widersprechende Fakten und Bauführungen erkannt, welche für das Land NÖ als Liegenschaftseigentümer nachteilig erscheinen. In der Folge wurde Einsicht in den Bauakt der Marktgemeinde Warth genommen, sowie Gespräche mit dem Bürgermeister, dem Bausachverständigen und dem Betreiber der Gärtnerei geführt.

Im Jahr 2000 beabsichtigte der Betreiber der Gärtnerei, einige Glashäuser umzubauen bzw. neu zu errichten. Im Besonderen sollten direkt an der Grundstücksgrenze zur (landeseigenen) Pachtfläche drei neue Glashäuser errichtet werden.

5.3.1 Bauverhandlung

Der Bauverhandlung zugrunde gelegt war ein Einreichplan, verfasst von einem Unternehmensberater. Die Bauverhandlung wurde am 4. Juli 2000 abgehalten, in deren Verlauf ein Lokalaugenschein durchgeführt und eine Verhandlungsschrift verfasst wurde.

Im Sachverhalt und Befund dieser Verhandlungsschrift wurde eindeutig auf den oben angeführten Einreichplan des Unternehmensberaters Bezug genommen. Demnach war vorgesehen, die Rückwand des Haupthauses bis auf rund 0,20 m, die Längsseiten des Warm- und des Kalthauses bis auf rund 1,00 m parallel zu der Grundstücksgrenze zu errichten. Das Haupthaus sollte mit Plexiglas-Doppelstegplatten gedeckt werden, die beiden anderen Gewächshäuser jeweils mit Floatglas.

Bei den vorgesehenen Wand- und Dachkonstruktionen handelte es sich in beiden Fällen um nicht brandbeständige Ausführungen. Gemäß § 51 Abs 3 NÖ Bautechnikverordnung 1997 sind Außenwände in der Regel als Brandwände zu errichten, wenn ihr Abstand zu einer Grundstücksgrenze zwischen 0,01 m und 3,00 m beträgt und wenn dies die Sicherheit von Personen und Sachen auf Grund der zulässigen Bebauung auf dem Nachbargrundstück erfordert¹. Die konkrete Zulässigkeit einer nichtbrandbeständigen Bebauung des 3,00 m breiten Streifens an einer Grundstücksgrenze bzw. der konkret einzuhaltende Abstand von nicht brandbeständigen Wänden zu einer Grundstücksgrenze ist daher fallbezogen vom Sachverständigen bautechnisch zu beurteilen und festzulegen.

Im Gutachten des Bausachverständigen wurde festgehalten, dass gegen die Erteilung der Baubewilligung bei Erfüllung einiger Bedingungen kein Einwand bestand. Die zwei wesentlichsten Bedingungen waren folgende:

- Neuvorlage eines geeigneten Lageplanes, da aus dem vorgelegten die rechtlich gesicherten Grenzen nicht eindeutig hervorgingen
- Die beiden vom Bauvorhaben betroffenen und im Eigentum des Bauwerbers befindlichen Grundstücke (Nr. 68/3, EZ 270 und Nr. 71/2, EZ 534) sind zu vereinigen

Der anwesende Leiter der Fachschule war als Vertreter des Landes NÖ als Liegenschaftseigentümer mit der eingereichten (nicht brandbeständigen) Ausführung der Glashäuser innerhalb des vorgesehenen Abstandes von 0,20 m bzw. 1,00 m an der Grundstücksgrenze einverstanden.

Nach Ansicht des Sachverständigen hat er damit zur Kenntnis genommen, dass bei einer eventuell späteren Bauführung auf dem Schulgrundstück ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten werden muss.

¹ Ausgenommen von dieser Regel sind Grundstücksgrenzen gegen Verkehrsflächen, Parkanlagen, Grüngürtel oder mindestens 5 m breite Gewässer.

Ergebnis 8

Der Vertreter des Landes NÖ als Liegenschaftseigentümer hat im Bewilligungsverfahren für den Um- und Neubau der benachbarten Gärtnerei eine Erklärung in Unkenntnis der baurechtlichen und bautechnischen Sachlage abgegeben. Falls das Land in einem Bauverfahren Parteienstellung hat, sind in Hinkunft Sachkundige als Vertreter des Landes zu entsenden, die auch berechtigt sein müssen, verbindliche Erklärungen abzugeben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden zu Bauverfahren, in denen das Land Parteistellung hat, Techniker der Abteilung Landeshochbau beigezogen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weiters wurde in der Verhandlungsschrift festgehalten, dass nach der Fertigstellung des gegenständlichen Bauvorhabens ein Lageplan samt Bescheinigung des Bauführers über die plan- und bescheidgemäße Ausführung sowie einer Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung der Bauwerke vorzulegen ist.

Richtigerweise hätten die genauen Grundgrenzen der Gärtnerei bereits vor der Ausführung der Bauwerke festgestellt werden müssen, weil nur so gewährleistet gewesen wäre, dass die Bauwerke lagerichtig ausgeführt werden.

5.3.2 Reisighaus

Im Zuge der Erhebungen hat der LRH festgestellt, dass im Bauakt ein zweiter Einreichplan, erstellt von einer Glashausbaufirma, mit Datum vom Juli 2000 eingelegt war. Gefertigt war dieser Einreichplan vom Grundeigentümer und Bauwerber sowie vom Bauführer. Er war auch mit einer Bezugsklausel der Baubehörde versehen, die das Vorliegen dieses Einreichplanes bei der Bauverhandlung am 4. Juli 2000 bestätigte.

Dem LRH gegenüber konnte das Vorhandensein zweier völlig unterschiedlicher Einreichpläne seitens der Baubehörde nicht erklärt werden.

Der Einreichplan der Glashausbaufirma beinhaltete auch die Errichtung eines so genannten Reisighauses, dessen tatsächlicher Bestand sich im Zuge der Erhebungen bestätigt hat und womit eine Überbauung der Grundstücksgrenze verbundenen war. Im oben genannten Einreichplan des Unternehmensberaters war die Errichtung eines Reisighauses samt Überbauung der Grundstücksgrenze nicht dargestellt.

Das Reisighaus wurde direkt an die Rückwand des neu errichteten (mittleren) Hauptglashauses, demnach in einem Abstand von rund 0,20 m von der Grundstücksgrenze zum verpachteten Grundstücksteil, angebaut. Gemäß der Vermessungsurkunde vom 30. Oktober 2000 befindet sich das angebaute Reisighaus zu einem geringen Teil auf Gärtnereigrund (Grundstück Nr. 68/3), zum überwiegenden Teil aber auf Landesgrund (Grundstück Nr. 68/1).

Dieses Reisighaus hat ein Ausmaß von 8,25 m mal 6,20 m, eine Traufenhöhe von 2,55 m und eine Firsthöhe von 4,80 m. Es wurde auf einem rundumlaufenden Streifenfundament und einem ca. 50 cm hohen Sockelmauerwerk aus Stahlbeton errichtet. Die darüberliegende Tragkonstruktion besteht aus verzinktem Stahl, die Wände und das Dach wurden mit wärmedämmenden Sandwichplatten ausgeführt.

Der Zugang in das Reisighaus erfolgt direkt durch eine Wandöffnung in der Rückwand des Hauptglashauses. Neben dem „Reisighaus“ wurde in die Rückwand des Hauptglashauses eine Fluchttür in einem Abstand von rund 0,20 m zur Grundstücksgrenze eingebaut.

5.3.3 Lageplan

Gemäß dem Gutachten des Bausachverständigen anlässlich der Bauverhandlung beauftragte der Betreiber der Gärtnerei einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen mit der Erstellung des geforderten Lageplanes. Dieser wurde am 20. November 2000 bei der Baubehörde vorgelegt und zum Akt genommen.

Dieser Lageplan wies sowohl den ursprünglichen Gebäudebestand als auch bereits die neu errichteten Glashäuser auf, obwohl zum damaligen Zeitpunkt noch keine Baubewilligung erteilt war. Dies kann als Hinweis dafür gewertet werden, dass die Baumaßnahmen der Gärtnerei zum damaligen Zeitpunkt bereits in Bau oder bereits abgeschlossen waren. Der Betreiber der Gärtnerei hat dies im Zuge der Erhebungen auch mündlich bestätigt.

Die entlang der Grundgrenze neu errichteten Glashäuser wurden in ihrer Lage nicht plangemäß errichtet. Ihre Außenkanten verlaufen nicht parallel zur Grundstücksgrenze. Dies hätte bei rechtzeitiger Feststellung der Grundgrenze und plangemäßer Bauausführung vermieden werden können.

Im Lageplan war auch das Reisighaus und somit die Überbauung der Grundstücksgrenze dargestellt. Die damit verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Probleme wurden seitens der Baubehörde nicht erkannt.

Die Grundfläche des Reisighauses wurde im Lageplan einerseits der Gärtnerei und andererseits dem Land NÖ eigentümlich zugeordnet, da die Grundstücksgrenze durch das Reisighaus verläuft.

5.3.4 Baubewilligung

Die Baubewilligung für die Neuerrichtung und Umgestaltung der Glashausanlagen wurde von der Baubehörde am 11. Dezember 2000 erteilt. Die Baubewilligung beschränkte sich ausdrücklich auf das gärtnereieigene Grundstück Nr. 68/3, EZ 270, KG Warth.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Baubehörde bei ihrer Bewilligung vom ursprünglichen Einreichplan des Unternehmensberaters ausgegangen ist. Eine Bauführung auf dem gepachteten Nachbargrundstück der Fachschule war darin nicht vorgesehen. Die Errichtung des Reisighauses auf dem landeseigenen Grundstück Nr. 68/1, EZ 482, KG Warth, erfolgte daher konsenslos.

5.3.5 Fertigstellungsanzeige

Vom Betreiber der Gärtnerei wurde am 15. Oktober 2001 die Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 30 Abs 1 NÖ Bauordnung 1996 angezeigt. Ebenso bestätigte der Bauführer gemäß § 30 Abs 2 NÖ Bauordnung 1996 die plan- und beschreibungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens. Gleichzeitig wurde vom Bauführer auch die lagerichtige Ausführung der Bauwerke bestätigt.

Auf dieser Fertigstellungsmeldung wurde am 8. November 2001 vom Bausachverständigen handschriftlich vermerkt, dass die Fertigstellungsmeldung zur Kenntnis genommen und das Bauvorhaben somit als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Die Bestätigung des Bauführers, dass das Bauvorhaben plan- und bescheidgemäß errichtet und die Bauwerke lagerichtig ausgeführt wurden, war unrichtig. Die Kenntnisnahme dieser Bestätigung durch den Bausachverständigen erfolgte daher zu Unrecht.

5.3.6 Teilungsplan

Wie in der Bauverhandlung vom 4. Juli 2000 gefordert (siehe Punkt 5.3.1, Bauverhandlung), wurde vom Betreiber der Gärtnerei die Vereinigung der beiden Betriebsgrundstücke veranlasst. Von einem weiteren Ingenieurkonsulenten für Vermessungstechnik wurde ein entsprechender Teilungsplan erstellt und dieser bei der Baubehörde am 22. März 2004 angezeigt. Dieser Teilungsplan wurde mit Bescheid der Baubehörde vom 20. April 2004 genehmigt.

Der Teilungsplan stellte die Überbauung der Grundstücksgrenze durch das Reisighaus richtig dar. Die Baubehörde hat das damit verbundene baurechtliche Problem abermals nicht erkannt.

5.3.7 Resümee

Der Bausachverständige hat im Zuge der Erhebungen durch den LRH nochmals Einsicht in den Bauakt genommen. Seiner Ansicht nach liegt eine bauordnungswidrige Ausführung gemäß § 49 NÖ Bauordnung 1996 vor, da vom Betreiber der Gärtnerei eine baurechtlich nicht genehmigte Überbauung der Grundstücksgrenze und Bebauung des Nachbargrundstückes durchgeführt wurde.

Nach Ansicht des LRH ist der bauordnungswidrige Zustand, der durch die Errichtung des Reisighauses entstanden ist, für das Land NÖ als Grundeigentümer nachteilig und unzumutbar und wäre daher unbedingt zu beseitigen. Ein tätig werden der Baubehörde erscheint hier erforderlich. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, mit der Baubehörde und dem Betreiber der Gärtnerei Gespräche mit dem Ziel zu führen, die Bauordnungswidrigkeit zu beseitigen und für beide Nachbarn eine zumutbare Lösung zu finden. Eine mögliche Lösung könnte sein, die jetzige Pachtfläche an den Pächter zum Verkehrswert des Grundstückes zu veräußern.

Ergebnis 9

Durch den Betreiber der benachbarten Gärtnerei, der gleichzeitig Pächter einer Teilfläche des landeseigenen Fachschulgrundstückes ist, wurde die Grundgrenze bauordnungswidrig und konsenslos überbaut. Dies wurde bis zum rechtlichen Abschluss des Bauvorhabens weder von der Baubehörde und ihrem Sachverständigen noch vom Leiter der NÖ Landwirtschaftlichen Fachschule Warth erkannt. Empfohlen wird, gemeinsam mit der Baubehörde und dem Betreiber der Gärtnerei geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu überlegen, diese Bauordnungswidrigkeit zu beseitigen wobei weder die landeseigene Liegenschaft benachteiligt noch der Betrieb der Gärtnerei beeinträchtigt werden sollte.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die vom NÖ Landesrechnungshof angeregte Lösung, nämlich eine Veräußerung der verpachteten Teilfläche des Grundstücks Nr. 68/1 an die Gärtnerei, wird vorbereitet. Derzeit wird von der Abteilung Bau- und Anlagenrecht ein Gutachten über den Verkehrswert dieser Teilfläche eingeholt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Bauliche Entwicklung und Bauzustand

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurden auch stichprobenartig die bauliche Entwicklung sowie der aktuelle Bauzustand der Fachschule geprüft. Dabei wurde aus dem Bereich des Lehr- und Versuchsbetriebes der Schwerpunkt beim Neubau des Milchviehstalles gesetzt. Aus dem Bereich des Schulbetriebes wurde schwerpunktmäßig der aktuelle Bauzustand des Internatstraktes geprüft.

6.1 Entwicklungs- und Bauchronologie

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde die Landwirtschaftliche Lehranstalt Kirchschlag geschlossen. Um deren Tradition nach Kriegsende wieder aufleben zu lassen, wurde über eine eigene „Lehranstalt für die Bucklige Welt und Umgebung“ nachgedacht. Nach vielen Vorschlägen, wie etwa dem Mühlhof bei Gloggnitz, erwies sich der „Aichhof“ in Warth als das geeignetste Objekt.

Der seinerzeitige Besitzer schloss mit dem Land NÖ einen Leibrentenvertrag ab. Im Jahr 1953 wurde der vorhandene Pferdestall abgerissen und an dessen Stelle ein neues Schulgebäude samt Nebenräumen errichtet. Zu diesem Zeitpunkt umfasste der Betrieb rund 20 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche und 10 Hektar forstwirtschaftliche Nutzfläche.

Im Herbst 1954 wurde die Fachschule als zweistufige Winterschule für Burschen eröffnet. Damit wurde die Tradition der Landwirtschaftlichen Lehranstalt Kirchschlag nach 15 Jahren Pause wieder aufgenommen. Zuerst wurde in einem Klassenraum unterrichtet und im zweiten geschlafen. Die vorhandenen betrieblichen Einrichtungen wurden für den praktischen Unterricht von Beginn an genutzt. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten im Oktober 1956 wurde die Fachschule eingeweiht und offiziell eröffnet.

Der alte Stall des Hofes wurde erstmals 1956 und der Rest des Laufstalles 1977 bis 1979 im Rahmen des Unterrichts umgebaut und dem Anbindestall angeschlossen. Im Zuge dessen wurden auch eine Rohmelkanlage sowie eine mechanische Entmistung installiert.

1982 bewarben sich die ersten Mädchen um Aufnahme in die Winterschule, sodass ein provisorisches Mädcheninternat in einer freien Lehrerwohnung eingerichtet werden musste.

Die Fachschule war bis einschließlich des Schuljahres 1987/88 eine landwirtschaftliche Fach- und Berufsschule, die von durchschnittlich 140 Schülern pro Jahr besucht wurde. Diese Schülerzahl verteilte sich auf zwei Fachschulklassen in Form einer Winterschule und drei Jahrgänge Berufsschule.

Da die internatsmäßige Unterbringung der Schüler sehr beengt war, mussten Schüler abgewiesen werden. Auf Grund dieses Umstandes und der Größe des Einzugsgebietes der Fachschule wurden 1984 der Neubau eines Internatsgebäudes und der Umbau des Altgebäudes von der NÖ Landesregierung beschlossen.

Der Neubau des Internatsgebäudes wurde vom Jänner 1986 bis Juni 1988 durchgeführt, der Umbau des Altgebäudes (Fachschule) bis Juli 1989 und jener der Lehrwerkstätten bis Oktober 1990. Im Zuge dieser Baumaßnahmen wurde auch eine Hackschnitzelheizung zur Wärmeversorgung für alle Schulgebäude errichtet.

Die Villa des ehemaligen Besitzers diente anfangs als Wohnung für den Schulleiter. In weiterer Folge war sie unbenützt. Anfang 1990 wurde das Obergeschoß an das Regionalmanagement Süd (heute Agrarmanagement NÖ-Süd) vermietet. Das Untergeschoß wird bis heute als Werkstätte und Praxisraum des Ausbildungszweiges Waldwirtschaft verwendet.

Vom September 1991 bis Oktober 1992 wurde ein neues Stallgebäude mit Lagerhalle für 16 Milchkühe zufolge neuester Erkenntnisse in der Rinderhaltung als Laufstall auf einem nördlich der Fachschule gelegenen Grundstück errichtet. Das in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes befindliche alte Stallgebäude wurde erhalten und an den NÖ Genetik Rinderzuchtverband vermietet bzw. für die periodische Durchführung eines Kälbermarktes adaptiert.

In weiterer Folge wurde vom September 2004 bis Oktober 2005 zusätzlich ein Milchviehstall (siehe Punkt 7, Neubau Milchviehstall) für 60 Stück Kühe errichtet. Das somit freiwerdende Stallgebäude soll für die Aufzucht von ca. 30 Jungrindern (weibliche Kälber) adaptiert werden.

6.2 Hochwasserschaden 1999

Am 7. August 1999 trat im Wechselgebiet ein Unwetter auf. Die Folgen waren Überflutungen und Vermurungen in großem Umfang, betroffen war auch die Fachschule. Der in der Nähe des Schulareals vorbeifließende Haßbach trat über die Ufer. Ein Teil des Untergeschoßes des Internatstraktes wurde geflutet. Die Bausubstanz wurde erheblich beschädigt, die Einrichtungsgegenstände zur Gänze unbrauchbar.

Betroffen waren folgende Funktionsbereiche:

- Küchenkühlanlagen
- Fleischverarbeitung
- Milchverarbeitung
- Holzwerkstätte
- Imkerei und Honigverarbeitung
- Mostlabor
- Freizeit und Garderobenräume
- Haustechnische Anlagen (zB Warmwasserbereitung, Küchenlüftung, Aufzugsmaschinenhaus)

Die Sanierungsarbeiten wurden vom August 1999 bis Dezember 2001 durchgeführt und dafür ein Betrag von € 1.436.416,33 (exkl. USt) aufgewandt. Die Sanierungsarbeiten wurden mit einem Betrag von € 548.679,90 aus dem NÖ Katastrophenfonds gefördert.

Im Norden des Schulgebäudes wurde eine Mauer aus Stahlbeton als baulicher Hochwasserschutz errichtet.

6.3 Internatsgebäude

In den Jahren 1986 bis 1988 wurde ein neues Internatsgebäude errichtet. Zur Unterbringung der seinerzeit errechneten Schülerzahl von 150 und den davon angenommenen benötigten 130 Internatsplätzen waren 43 Drei- und Vierbettzimmereinheiten geschaffen worden. In weiterer Folge wurden alle Internatszimmereinheiten mit vier Betten ausgestattet. Somit standen zum Prüfungszeitraum 172 Betten zur Verfügung.

6.3.1 Beschreibung

Das Internatsgebäude besteht aus drei zusammenhängenden Baukörpern, dem Internats- und Wirtschaftstrakt sowie dem Mehrzwecksaal. Der Internatstrakt weist vier, der Wirtschaftstrakt zwei Geschoße auf, der Mehrzwecksaal ist eingeschößig.

Der Internatstrakt ist durch zwei vom Keller- bis ins Dachgeschoß führende Stiegenhäuser erschlossen. Die Ausgänge der Stiegenhäuser im Keller- und im Erdgeschoß führen nicht direkt ins Freie sondern in die Aula, einen weiteren Hallenbereich sowie auf Gangflächen. Der Wirtschaftstrakt weist eine Stiege auf. Diese führt im Erdgeschoß über einen Windfang ins Freie.

Folgende Räumlichkeiten wurden in den einzelnen Geschoßen untergebracht:

6.3.1.1 Kellergeschoß

Im Kellergeschoß wurde die Funktionseinheit der Imkerei bestehend aus Werkstätte, Kursraum, Honig- und Wabenlager, Labor und zugehörigen Garderoben angeordnet. Des Weiteren sind Praxisgarderoben für Mädchen und Burschen, Schuhreinigungsraum und Schuhgarderobe in unmittelbarer Nähe eines Wirtschaftseinganges situiert. An Freizeiträumen sind Fitnessraum, Sauna und Gymnastikräume vorhanden. Der vorhandene Tischtennisraum wurde in weiterer Folge baulich abgeteilt und eine Hauswerkstätte sowie ein Buffet eingebaut. Weiters sind diverse Haustechnikräume vorhanden.

Im Kellergeschoß des Wirtschaftsteiles wurde eine Holzwerkstätte sowie Bereiche der Fleisch- und Milchverarbeitung samt erforderlicher Nebenräume eingebaut. Auch die Garderoben für das Küchenpersonal wurden hier untergebracht.

6.3.1.2 Erdgeschoß

Im Eingangsbereich des Internatsgebäudes wurde die Aula, von dieser aus zugänglich der Mehrzwecksaal (Turnsaal) samt zugehörigen Nebenräumen, situiert. An Nebenräumen sind eine Bühne, ein Turngeräteraum, Wechselgarderoben mit Dusch- und Waschraum sowie ein Turnlehrerzimmer vorhanden. Weiters sind von der Aula diverse Freizeiträume wie Schülerbibliothek, EDV-Raum, Spielzimmer etc. erreichbar.

Vier Internatszimmereinheiten, ein Aufenthaltsraum, ein Raum für Reinigungsgeräte, und erforderliche Gangflächen sind in einem weiteren Bauteil situiert. Die Internatszimmereinheiten umfassen den Wohnschlafraum, ausgestattet mit Betten, Einbaukasten, Arbeitstischen und Sesseln für je vier Schüler, den Vorraum mit Einbaukasten, eine WC-Sitzzelle und einen Wasch- und Duschraum. In diesem Bauteil sind auch eine ehemalige Dienstwohnung und eine weitere Kleinwohnung vorhanden. Die ehemalige Dienstwohnung wird für den Praxisunterricht der sozialen Dienste und die Kleinwohnung zu Internatszwecken verwendet.

Im Wirtschaftsteil sind der Speisesaal, Lehrer- und Gästespeiseraum, die Küche samt Nebenräumen untergebracht.

6.3.1.3 Erstes Obergeschoß

Hier sind 19 Internatszimmereinheiten, eine Erzieherzimmereinheit, ein Aufenthaltsraum, ein Raum für Reinigungsgeräte und erforderliche Gangflächen situiert.

Die Erzieherzimmereinheit besteht aus einem Wohnschlafraum, einem Wasch- und Duschraum mit WC sowie einem Vorraum.

6.3.1.4 Zweites Obergeschoß

Hier wurden weitere 16 Internatszimmereinheiten, eine Erzieherzimmereinheit, ein Aufenthaltsraum, ein Raum für Reinigungsgeräte und erforderliche Gangflächen situiert.

6.3.1.5 Dachgeschoß

Hier wurden vier Zimmereinheiten, ein Aufenthaltsraum sowie mehrere Dachbodenräume eingebaut.

6.3.2 Allgemeiner Zustand des Internatsgebäudes

Das Internatsgebäude wird nunmehr seit 18 Jahren genutzt. Im Inneren des Gebäudes sind insbesondere in den Zimmereinheiten umfangreiche Abnutzungserscheinungen sichtbar. Auch an der Gebäudehülle sind offensichtliche Mängel vorhanden.

6.3.2.1 Gebäudeinneres

Folgende offensichtliche Mängel bzw. Beschädigungen wurden festgestellt:

- Starke Verschmutzungen der Wandflächen in den Gängen und den Zimmereinheiten
- Umfangreiche mechanische Beschädigungen der abgehängten Mineralfaserplatten-
decke in den Gängen
- Beschädigungen bzw. fehlende Wandverputzteile im Bereich der Türzargen bei den
Eingangstüren zu den Zimmereinheiten und den Verbindungstüren zwischen Vor-
raum und Zimmer
- Verschmutzte Silikonfugen in den Duschbereichen
- Offene Fugen im Linolfußbodenbelag bzw. Beschädigungen der Hochzüge des Bo-
denbelages in den Zimmereinheiten
- Umfangreiche Beschädigungen an den klarschichtlackierten Oberflächen von fur-
nierten Innentüren, Einbaukästen, Bettverbauten
- Teilweise nicht funktionierende Feuer-/Rauchschutztüren bzw. Notausgangstüren
(siehe Punkt 14.1.2, Feuer-/Rauchschutztüren bzw. Notausgangstüren)

6.3.2.2 Gebäudehülle

Folgende offensichtliche Mängel bzw. Beschädigungen wurden festgestellt:

- Fehlende Dachplatten am Dach der Mehrzweckhalle und des Eingangsbereiches
- Schadhafte Stellen an den Granitsockelleisten und am Vollwärmeschutz an der Fas-
sade im Eingangsbereich zur Aula
- Beschädigungen an der Sohlbankverblechung im Erdgeschoß – die Einrisse in den
Verblechungen stellen sogar eine Verletzungsgefahr dar
- Fehlende Renovierungsanstriche an den Fassadenholzflächen und den Holzfenster-
konstruktionen
- Die Ausgangstür vom Schulgang in den Innenhof weist an der Türoberseite einen
Spalt von bis zu 2 cm zwischen Flügel und Rahmen auf
- Die befestigten Wegflächen (Betonsteinpflaster) im Eingangsbereich sowie um die
Mehrzweckhalle weisen an einigen Stellen starke Unebenheiten auf

6.3.2.3 Gesamtbeurteilung des allgemeinen Zustandes des Internatsgebäudes

Der Zweck einer Gebäudeinstandhaltung ist die Sicherstellung der Objektnutzung durch die Erhaltung des Immobilienwertes und des funktionalen Anfangszustandes während der gesamten Nutzungsdauer. Durch einfache und regelmäßig wiederkehrende Maß-
nahmen (zB Ausbesserungsmaßnahmen, Reparaturen, Beseitigung von Elementarschä-
den) sollte die Funktionstauglichkeit erhalten werden.

Nach Ansicht des LRH und auch nach Aussage der Schulleitung stellt das Vorhanden-
sein des Internates unter anderem ein wesentliches Kriterium für die Auswahl der Fach-

schule und die begleitende Unterbringung der Schüler dar. Demzufolge sollte sich das Internatsgebäude in einem ausreichend guten Erhaltungszustand befinden. Von einem solchen kann im Prüfungszeitraum nicht gesprochen werden, da das Internatsgebäude vor allem im Inneren einen „abgewohnten“ Eindruck bietet.

Auch in der vorhandenen Lehrküche für sechs Kochplätze sind die verfliesen Sockel stark beschädigt. Die Kücheneinrichtung weist umfangreiche Beschädigungen an den Fronten auf, insbesondere fehlen die Holzumleimer bereits teilweise.

Ergebnis 10

Die Gebäude und die Ausstattung der Fachschule sind laufend instand zu setzen bzw. instand zu halten, um den Gebäudewert langfristig zu sichern und die Nutzungsfunktionen zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen wird empfohlen, einen umfassenden Wartungs- und Instandhaltungsplan als Grundlage für künftige Vorgangsweisen in technischer und finanzieller Hinsicht zu erstellen und umzusetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Grundsätzlich ist es das Bestreben der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung, einen Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erstellen und umsetzen. Allerdings darf angemerkt werden, dass es fast alljährlich unvorhergesehene und dringende Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten gibt (wie Reparatur von Heizungen, Beseitigung von Frostschäden an Dächern und Fassaden), wodurch der vorgesehene Wartungs- und Instandhaltungsplan umgestoßen und neu gereiht werden muss. Zu den Ausführungen des NÖ Landesrechnungshofes, dass das Internatsgebäude einen „abgewohnten“ Eindruck biete, ist festzuhalten, dass dies eine subjektive Momentaufnahme darstellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Im Prüfungszeitraum bot das Innere des Internatsgebäudes sehr wohl einen „abgewohnten“ Eindruck, sodass von einer subjektiven Momentaufnahme nicht gesprochen werden kann.

7 Neubau Milchviehstall

7.1 Notwendigkeit – Kosten

Der vorhandene Milchviehstall umfasste 16 Kuhplätze im Liegeboxenlaufstall und 25 Jungviehplätze auf Tretmistsystem. Die Melkanlage bestand aus einem Zweier-Tandem-Melkstand. Es konnte eine Gesamtmilchmenge von ca. 90.000 kg in einem Jahr erzeugt bzw. geliefert werden.

Die Fachschule hielt auf Grund des Ausbildungsschwerpunktes „Rinderzucht“ und der aktuellen Entwicklungen auf diesem wichtigen Einkommenszweig der österreichischen Landwirtschaft eine Adaptierung des Schulbetriebes auf den neuesten Stand der Rinderhaltung für notwendig. Auch war ihrer Meinung nach die Betriebsstruktur und die Weiterentwicklung des Viehbestandes an den Trend zu größeren Tierbeständen anzupassen. Weiters wurde die Notwendigkeit zur Spezialausbildung Rinderzucht und Melktechnik für Schüler anderer Fachschulen in Form von Schwerpunktpraxiswochen und ein Mehr an Erwachsenenbildung und Kursen angeführt.

Die Notwendigkeit eines höheren Tierbestandes in zeitgemäßer Haltung wurde auch aus pädagogischer Sicht gefordert, weil der fachliche Ausbildungsschwerpunkt eine stabile Schülerzahl garantieren sollte.

7.1.1 Kostenschätzung NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Über Ersuchen der Schulleitung wurde im April 2002 von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eine Kostenschätzung für den Neubau eines Milchviehstalles nach deren Baukostenrichtsätzen NÖ 2002¹ erstellt. Basis war ein von der Fachschule verfasster Vorentwurf (Grundriss vom April 1999). Dieser sah die Errichtung eines rechteckigen Gebäudes im Ausmaß von ca. 37,50 m mal 17,60 m vor. In diesem waren 40 Kuhplätze, 12 Kälberboxen, ein Melkstand sowie ein Büro mit Sanitäreanlage, eine Milchkammer und ein Raum für Klauenpflege eingeplant. Weiters war ein Anbau im Ausmaß von ca. 6,50 m mal 15,00 m geplant. In diesem waren die Schul- und Praxisräume vorgesehen. Die Gesamtkubatur betrug ca. 3.234 m³.

Die Schätzung wurde wie folgt erstellt und dokumentiert:

Außenklimastall	ca. 2.369 m ³	mal € 98,00	€ 231.280,00
Allgemeine Räume	ca. 750 m ³	mal € 216,00	€ 163.500,00
Kälberstall	ca. 115 m ³	mal € 76,00	€ 8.740,00
Auslauf	ca. 150 m ²	mal € 47,00	€ 7.050,00
Güllegrube	ca. 600 m ³	mal € 55,00	€ 33.000,00
Gesamtkosten ² (exkl. USt)			€ 443.570,00

Die Berechnung des Bruttorauminhaltes für den Außenklimastall erfolgte nicht gemäß ÖNORM B 1800 „Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken“, abweichend davon wurde die Kubatur des offenen Dachbereiches (ca. 1.082 m³) nicht berücksichtigt. Gemäß Berechnungsrichtlinie der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurde eine Raumhöhe von 4,00 m angenommen. Die önormgemäße Berechnung hätte eine Gesamtkubatur von ca. 4.316 m³ ergeben.

¹ Richtpreise der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die bei Bauberatungen für Landwirte herangezogen werden.

² Der hier verwendete Begriff „Gesamtkosten“ entspricht in etwa dem Begriff „Baukosten“ in der ÖNORM B 1801-1 „Kosten im Hoch- und Tiefbau, Kostengliederung“. Diese enthalten folgende Kostenbereiche: Bauwerk-Rohbau, Bauwerk-Technik, Bauwerk-Ausbau, Einrichtung und Außenanlagen.

Laut Aussage des Erstellers der Kostenschätzung waren auch Kosten für die Melk- und Milchtechnik nicht enthalten, da diese je nach Ausstattung der Geräte stark variieren. Beim gegenständlichen Projekt betragen die Kosten hierfür € 73.991,55 (exkl. USt), siehe Punkt 7.4, Vergleich Abrechnungskosten mit Schätzkosten.

7.1.2 Weitere Entwicklung

Im November 2002 wurden von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung in Zusammenarbeit mit dem Landesgüterdirektor, der Schulleitung, den zuständigen Lehrpersonen, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Abteilung Landeshochbau zwei unterschiedliche Konzepte für den Neubau des Milchviehstalles ausgearbeitet, die sich durch die Anzahl der Kuhplätze grundlegend unterschieden.

7.1.2.1 Variante 1 – 44 Kuhplätze

Raum- und Funktionsprogramm:

- Stallgebäude mit Liegeboxen für 44 Kühe, Einzelboxen, Abkalbboxen, Fressplatz, Fressstreifen, Futtertisch, Laufgang, Platz für Klauenpflege
- Nebenräume wie Büro, Schulungsraum, Technikräume, Melkstand, Milchtankraum, Sanitäranlagen, Vorräume
- Auslauf
- Güllegrube
- Vergrößerung des Fahrsilos

Die Kostenermittlung wurde gemäß ÖNORM B 1801-1 „Kosten im Hoch- und Tiefbau, Kostengliederung“ dargestellt. Basis war die Kostenschätzung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vom April 2002.

Kostenermittlung Variante 1 – 44 Kuhplätze	
Kostenbereich	€ (exkl. USt)
0 Grundkosten	0,00
1 Aufschließungskosten	5.000,00
2 Bauwerk – Rohbau	208.000,00
3 Bauwerk – Technik	80.000,00
4 Bauwerk – Ausbau	145.000,00
5 Einrichtungskosten	28.000,00
6 Außenanlagen	15.000,00
7 Planungskosten und Honorare	44.000,00
8 Nebenkosten	8.000,00
9 Reserven (ohne Teuerung)	10.000,00
Gesamtkosten (0 – 9)	543.000,00

Begründet wurde die Kostenerhöhung für die Variante 1 durch das Fehlen von folgenden Kostenansätzen in der Schätzung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

- Aufschließung – wie Probebohrungen für Baugrunduntersuchung, Arbeiten für Kanal und Stromanschluss € 5.000,00 (exkl. USt)
- Bauwerk Technik – Anschluss an bestehende Heizung € 4.430,00 (exkl. USt)
- Einrichtung – Einrichtungsgegenstände für Küche und Büros (Tische, Sessel, PC, Kühlschrank etc.) € 28.000,00 (exkl. USt)
- Honorare – Bodengutachten, Statik, Haustechnik, Baustellenkoordinator € 44.000,00 (exkl. USt)
- Nebenkosten – Ergänzungsabgaben für Wasser, Kanal und Strom, div. sonstige Gebühren € 8.000,00 (exkl. USt)
- Reserven € 10.000,00 (exkl. USt)

Das Gebäude hatte ein Ausmaß von ca. 40,50 m mal 24,00 m. Die Nebenräume sollten im südlichen Teil des Stallgebäudes eingebaut werden. Berechnungen über Flächen- und Rauminhalt wurden nicht dokumentiert. Vom LRH wurde eine Gesamtkubatur von ca. 6.075 m³ errechnet.

7.1.2.2 Variante 2 – 60 Kuhplätze

Raum- und Funktionsprogramm:

Hier wurde die Anzahl der Kuhplätze um 16 auf 60 Stück erhöht.

Die Kostenermittlung wurde gemäß ÖNORM B 1801-1 „Kosten im Hoch- und Tiefbau, Kostengliederung“ dargestellt:

Kostenermittlung Variante 2 – 60 Kuhplätze	
Kostenbereich	€ (exkl. USt)
0 Grundkosten	0,00
1 Aufschließungskosten	8.000,00
2 Bauwerk – Rohbau	238.000,00
3 Bauwerk – Technik	90.000,00
4 Bauwerk – Ausbau	175.000,00
5 Einrichtungskosten	25.000,00
6 Außenanlagen	17.500,00
7 Planungskosten und Honorare	50.000,00
8 Nebenkosten	9.500,00
9 Reserven (ohne Teuerung)	13.000,00
Gesamtkosten (0 – 9)	626.000,00

Das Gebäude hatte ein Ausmaß von ca. 24,00 m mal 50,50 m. Die Nebenräume sollten im südlichen Teil des Stallgebäudes eingebaut werden. Berechnungen über Flächen- und Rauminhalt wurden nicht dokumentiert. Vom LRH wurde eine Gesamtkubatur von 7.575 m³ errechnet.

Kosten für die Errichtung eines Kälberstalles waren in diesen Kostenschätzungen nicht enthalten, jedoch eine Vergrößerung des vorhandenen Fahrsilos.

7.1.3 Entscheidungsfindung

Welche Variante zur Ausführung kommen sollte, wurde in mehreren Gesprächsrunden diskutiert. Die Festlegung des zuständigen Regierungsmitgliedes in der Besprechung vom 8. Oktober 2002, die Variante 1 – 44 Kuhplätze auszuführen, wurde in einem Aktenvermerk vom 24. Jänner 2003 protokolliert. Auch wurde eine Begründung der Kostendifferenz zwischen der Schätzung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Schätzung der Abteilung Landeshochbau gefordert (siehe Punkt 7.1.2.1, Variante 1 – 44 Kuhplätze).

In einem weiteren Aktenvermerk der Schulleitung und des zuständigen Fachlehrers vom 29. Jänner 2003 wurden einerseits die Notwendigkeit und andererseits auch die Kostensituation aus Sicht der Fachschule an Hand der folgenden Argumente dargestellt:

7.1.3.1 Notwendigkeit

„Im Hinblick auf eine zukünftige Standortentwicklung und aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen (keine Personalaufstockung nötig, Futtergrundlage vorhanden) ist die Variante 60 Kuhplätze zumindest zu überlegen. Natürlich ist die entscheidende Frage die Milchrichtmenge, die bei 44 Kühen etwa 350.000 kg, bei 60 Kühen 500.000 kg betragen müsste und offensichtlich einen weiteren Investitionsbedarf oder eine Verlagerung von Richtmengen innerhalb der Schulwirtschaften bedeutet.

Die Entscheidung für die Ausstattung der Schwerpunktschule Rinderzucht in Warth mit einem bisher sehr professionell geführten Betrieb in der Größenordnung heutiger und zukünftiger Praxisansprüche würde bestimmt für die 60-Kühe-Variante sprechen. Dies käme auch dem Konzept der NÖ Landwirtschaftsschulen nach professioneller Schwerpunktsetzung entgegen. Die Rinderzucht ist in Niederösterreich eine wesentliche Einnahmenkomponente – vor allem der Haupterwerbsbetriebe. Die Entwicklung in die 60-Kühe-Struktur, auch im Hinblick auf automatisierbare Melktechniken, ist für die kommenden Jahre erstrebenswert.“

7.1.3.2 Kostensituation

Es wurden die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten Gesamtkosten von € 443.570,00 (exkl. USt) um die Kosten für die Nebenräume (Schulungsräume) von € 163.000,00 (exkl. USt) verringert und somit Gesamtkosten von € 280.000,00 (exkl. USt) für das „reine Stallgebäude“ ermittelt. Daraus wurde durch Division der Gesamtkosten „reines Stallgebäude durch Kuhanzahl 44“ ein Preis von € 6.360,00 (exkl. USt) pro Kuhplatz ermittelt. Dieser wurde als aktuell bei Bauberatungen durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer genannter Betrag bei entsprechenden Eigenleistungen dargestellt.

Unter Zugrundelegung der von der Abteilung Landeshochbau ermittelten Gesamtkosten, siehe Variante 1 – 44 Kuhplätze, von € 543.000,00 (exkl. USt) wurde ein Preis von ca. € 12.300,00 (exkl. USt) pro Kuhplatz bei 44 Kühen ermittelt. Es wurde aber bemerkt, dass in einem bäuerlichen Betrieb keine Schulungs- und Sozialräume erforderlich sind und daher der Preis mit dem Vorgeführten nicht vergleichbar sei.

Mit den Gesamtkosten von € 626.000,00 (exkl. USt), siehe Variante 2 – 60 Kuhplätze, wurde gleichermaßen vorgegangen und ein Preis von ca. € 10.433,00 (exkl. USt) pro Kuhplatz ermittelt. Dieser war um ca. € 2.000,00 (exkl. USt) günstiger als bei der Variante 1.

Am 31. Jänner 2003 wurde mit Schreiben der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung an das Büro des zuständigen Regierungsmitgliedes festgehalten, dass nunmehr der angekündigte Regierungsantrag Variante 1 – 44 Kuhplätze vorgelegt wird, um bei diesbezüglicher positiver Entscheidung keine Zeit zu verlieren.

In einer weiteren Besprechung am 10. Februar 2003 wurde die Ausführung der Variante 2 – 60 Kuhplätze abermals besprochen und beschlossen, diese Variante schlussendlich zur Ausführung in der Regierungssitzung zu beantragen. Teilnehmer waren das zuständige Regierungsmitglied, der Landesgüterdirektor, der Schulleiter und der zuständige Fachlehrer. Am gleichen Tag wurden die erforderlichen Unterlagen für die Regierungssitzung an das Büro des zuständigen Regierungsmitgliedes übermittelt.

Die Grundsatzentscheidung für die Errichtung eines neuen Milchviehstalles mit 60 Kuhplätzen wurde in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 25. Februar 2003 mit Errichtungskosten von € 626.000,00 (exkl. USt), Preisbasis 1. November 2002, beschlossen.

Im Zusammenhang mit der getroffenen Entscheidung für einen Milchviehstall mit 60 Kuhplätzen konnten im Zuge der gegenständlichen Prüfung keine fundierten Grundlagen bezüglich der Folgewirkungen oder Folgekostenberechnungen wie zB

- den Mehrbedarf an Futtermittel (Grünschnitt) – Anbauflächen
- den Mehrbedarf an Flächen für Gülleausbringung
- den Mehrbedarf an Milchrichtmenge – Zukauf von Kontingenten oder Verlagerung von Richtmengen innerhalb der Schulwirtschaften
- eine Personalbedarfsberechnung

vorgelegt werden.

Ergebnis 11

Der NÖ Landesrechnungshof erwartet, dass künftig bei Investitionsentscheidungen auch die Folgewirkungen und Folgekosten entsprechend bewertet, dokumentiert und berücksichtigt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei künftigen Investitionsentscheidungen werden auch die Folgewirkungen und Folgekosten entsprechend bewertet, dokumentiert und berücksichtigt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich stellt sich im Zusammenhang mit der Entscheidung für den Milchviehstall mit 60 Kuhplätzen auch die Frage über die ideale Betriebsgröße der Lehr- und Versuchsbetriebe (siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 11, Lehr- und Versuchsbetrieb).

7.2 Standortwahl, Bodenuntersuchung

Mit der Vorentwurfsplanung und Standortwahl für den Stallneubau wurde von der Fachschule am Beginn des Jahres 2002 begonnen. Als Standort wurde das nördlich des Schulgebäudes jenseits der Landesstraße 143 liegende Grundstück gewählt. In unmittelbarer Nähe liegt auch das bestehende Stallgebäude. An der nördlichen Grundstücksgrenze in einer Entfernung von ca. 30 m des geplanten Stallneubaues fließt der Haßbach.

Vorteil des gewählten Standortes ist die unmittelbare Nähe zur Fachschule und zum bestehenden Stallgebäude, wodurch alle baulichen Betriebseinheiten schnell und fußläufig erreichbar bleiben.

Der Nachteil des gewählten Standortes ist die unmittelbare Nähe zu einem lokalen Gerinne (Haßbach), in dessen Umgebung eine hohe Wahrscheinlichkeit von inhomogenen Untergrundverhältnissen (lehmig – sandig – schotterige Ablagerungen) gegeben ist und dadurch eine kostenintensivere Fundierung erforderlich sein könnte.

Erstmals wurden im Aktenvermerk vom 31. Jänner 2003 (Begründung von Mehrkosten) Kosten für Probebohrungen für Baugrunduntersuchung erwähnt. Durchgeführt wurde die Baugrunduntersuchung in Form von vier Probeschürfen im Juni 2003, das Bodengutachten wurde im Juli 2003 vorgelegt, also rund 1 ½ Jahre nach der Wahl des Standortes und den Kostenschätzungen.

Auf Grund der angetroffenen Untergrundverhältnisse wurde die vorgesehene Fundierung mittels Streifen- und Punktfundamenten als möglich angesehen. Da jedoch der tragfähige Boden in unterschiedlichen Tiefen (2,00 – 2,50 m) angetroffen wurde, mussten die Fundamente in die zumindest mitteldichten sandigen Kiese (etwa 2,00 – 2,50 m unter GOK¹) unter Einbindung von mind. 0,5 m in diese gegründet werden. Tiefer reichende Anschüttungen und Humusschichten waren auszuheben und durch Magerbeton zu ersetzen.

Dies bedeutete nichtkalkulierbare Massen und Mehrkosten im Bereich der Fundierung bei Erdarbeiten, Beton und Stahl, da durch die drei Probeschürfe keine Aussage über den Verlauf der tragenden Schicht im Gebäudebereich gemacht werden konnte. Trotzdem wurde diese Variante im ersten Vergabeverfahren ausgeschrieben.

Als Alternative wurde auch die Möglichkeit einer Brunnengründung vom Bodengutachter vorgeschlagen. Ausgeführt wurde schlussendlich eine Tiefgründung mittels duktiler Pfähle, darüberliegender Fundamentriegel und 25 cm starker tragender Stahlbetonplatte.

Das Ergebnis des Bodengutachtens und daraus resultierende Mehrkosten bei der Fundierung konnten in die erstellten Kostenschätzungen (siehe Punkte 7.1.1, Kostenschätzung NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 7.1.2.1, Variante 1 – 44 Kuhplätze und 7.1.2.2, Variante 2 – 60 Kuhplätze, erstellt durch die Abteilung Landeshochbau) nicht einfließen, da die Untersuchung der Beschaffenheit des Baugrundes zu spät durchgeführt wurde.

Ergebnis 12

Die dem Grundsatzbeschluss der NÖ Landesregierung zugrunde liegende Kostenschätzung war insofern unvollständig, als die Mehrkosten für die aufwändigere Fundierungsart nicht berücksichtigt wurden. Die Baugrunduntersuchung und das entsprechende Bodengutachten wurden erst später veranlasst. In Hinkunft sind Bodenuntersuchungen bereits in der Grundlagenermittlungsphase durchzuführen, sodass deren Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass die kostenmäßigen Auswirkungen in die Kostenschätzung Eingang finden können.

¹ Geländeoberkante

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Vorschlag des NÖ Landesrechnungshofs wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch festgehalten, dass im Regelfall vor Erstellung einer Kostenschätzung kein Budget für Erhebungen und Untersuchungen wie z.B.: Bodenuntersuchungen + Bodengutachten vorhanden ist, da dieses üblicherweise erst nach Vorliegen einer Kostenschätzung genehmigt wird und die geforderten Untersuchungen und Gutachten erst dann veranlasst werden können.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Der NÖ Landesrechnungshof erwartet, dass künftig für die rechtzeitige Durchführung der in der Grundlagenermittlungsphase notwendigen Erhebungen und Untersuchungen finanzielle Vorsorgen getroffen werden.

7.3 Vergabeverfahren

7.3.1 Erstes Vergabeverfahren Abteilung Landeshochbau

Grundlage für die Vergabeverfahren waren der Einreichplan und die Baubeschreibung vom Oktober 2003. Sie beinhaltete die Errichtung

- des Milchviehstalles für 60 Milchkühe samt Nebenräumen (ca. 6.032 m³¹)
- eines Kälberstalles (ca. 624 m³), hier war eine Reserve von 100 % eingeplant
- einer Güllegrube (ca. 1.005 m³)
- eines Fahrsilos (ca. 800 m³)

Im Dezember 2003 wurde ein offenes Vergabeverfahren für folgende Gewerke von der Abteilung Landeshochbau durchgeführt:

- Erd-, Baumeister- und Stahlbetonarbeiten
- Stahlbau-, Zimmermanns-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten
- Gewichtsschlosserarbeiten
- Tischlerarbeiten (Fenster, Türen, Geländer)
- Fliesenlegerarbeiten
- Stalleinrichtung, Entmistungsanlage, Matten, Gülletechnik

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von einem Technischen Planungsbüro erstellt, Angebotseröffnung war am 16. Jänner 2004.

Für die restlichen Gewerke wurden Richtpreisofferte eingeholt bzw. Kostenschätzungen erstellt.

Auf Grund der Ergebnisse der Vergabeverfahren wurde seitens der Abteilung Landeshochbau im März 2004 eine gewerkeweise Kostenaufstellung erstellt. Die Errichtungskosten betragen € 1.362.110,54 (exkl. USt). Diese waren weit höher, als jene

¹ Berechnung der Gesamtkubatur gemäß ÖNORM B 1801-1

€ 626.000,00 (exkl. USt), die in der Technischen Beilage für die Projektgenehmigung am 25. Februar 2003 genannt wurden (siehe Punkt 7.1, Notwendigkeit – Kosten).

Zur Erzielung von Einsparungen wurden folgende Überlegungen angestellt und die zugehörigen Kosten ermittelt:

- ein eigener Kälberstall war in der Technischen Beilage für die Projektgenehmigung nicht enthalten und sollte daher nicht ausgeführt werden
- ausgeschriebene Fundierungsart (Streifen- und Punktfundamente) zu teuer, Änderung der Ausführung (Brunnenfundierung)
- Änderung der Regenwasserentsorgung

Mit den hierfür ermittelten Einsparungskosten wurde eine neue Kostenübersicht erstellt. Diese wies Errichtungskosten von € 1.100.285,00 (exkl. USt) aus. Sie lagen noch immer weit über den genehmigten Errichtungskosten.

Daher wurden weitere Einsparungen:

- bei der Gestaltung der Außenanlagen
- durch die Erbringung von Eigenleistungen durch Schüler im praktischen Unterricht wie zB Maler- und Fliesenlegerarbeiten, Holzarbeiten für Aufstallung, Gipskartondecken, Zwischendecken, Einrichtungen etc.

für erforderlich erachtet.

Auf Grund der präkeren Kostensituation, der daraus resultierenden Ausführungsänderungen und der Angebotsprüfungen wurden alle durchgeführten offenen Verfahren mit folgenden Begründungen widerrufen:

- Erd-, Baumeister- und Stahlbetonarbeiten – Änderung der Fundamentierung, Regenwasserentsorgung
- Stahlbau-, Zimmermanns-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten – sämtliche eingereichte Angebote waren fehlerhaft (Rechenfehler > 2 %, Teilangebote)
- Gewichtsschlosserarbeiten – Änderungen bei Torkonstruktionen
- Fliesenlegerarbeiten – nur ein Angebot eingelangt
- Tischlerarbeiten (Fenster, Türen, Geländer) – Änderungen bei Tür- und Fensterkonstruktionen
- Stalleinrichtung, Entmistungsanlage, Matten, Gülletechnik – sämtliche eingereichte Angebote waren fehlerhaft (Rechenfehler > 2 %, Teilangebote)

7.3.2 Zweites Vergabeverfahren Abteilung Landeshochbau

Nach Überarbeitung der Ausschreibungsunterlagen durch die Abteilung Landeshochbau wurden Ende Mai 2004 neuerliche Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Es kam sowohl das offene als auch das nicht offene Verfahren zur Anwendung. Angebotseröffnung war am 15. Juni 2004.

Auf Grund der Ergebnisse der Vergabeverfahren wurde seitens der Abteilung Landeshochbau im Juni 2004 die Kostenschätzung vom 1. November 2002 überarbeitet. Eine Erhöhung der genehmigten Errichtungskosten von € 626.000,00 (exkl. USt), um € 300.000,00 (exkl. USt) auf € 926.000,00 (exkl. USt) wurde ermittelt.

Begründet wurde sie mit

- dem Vorhandensein eines schlechten Baugrundes, dadurch erforderliche Fundamentierungstiefe auf mindestens 3,00 m und einem Bodenaustausch bis auf eine Tiefe von ca. 1,50 m – Mehrkosten von ca. € 150.000,00 (exkl. USt). Bei Erstellung der Kostenschätzung war die Beschaffenheit des Baugrundes noch nicht bekannt.
- zu geringen Erfahrungswerten der Abteilung Landeshochbau für die Errichtung von Stallbauten,
- Valorisierungskosten (1. November 2002 bis März 2004) in Höhe von € 43.000,00 (exkl. USt)

Genehmigt wurde die Kostenerhöhung in der Regierungssitzung vom 18. August 2004.

7.4 Vergleich Abrechnungskosten mit Schätzkosten

Zum Prüfungszeitpunkt war die Schlussabrechnung noch nicht zur Gänze abgeschlossen. Zwei Schlussrechnungen (Heizung- und Sanitärinstallation sowie Erdung und Blitzschutz) lagen noch zur Prüfung vor bzw. fehlte die Vorschreibung der Ergänzungsabgabe der Wasseranschlussgebühr durch die Gemeinde. Sämtliche anderen Schlussrechnungen und Gebührenvorschreibungen waren geprüft und freigegeben.

Aus der vorliegenden Endabrechnungszusammenstellung der Abteilung Landeshochbau geht hervor, dass die voraussichtlichen Errichtungskosten € 921.649,03 (exkl. USt) nach Skontoabzug betragen werden. Es ergibt sich eine Unterschreitung der genehmigten Errichtungskosten von ca. € 4.350,00 (exkl. USt). Die Kosten wurden von der Abteilung Landeshochbau gewerkeweise aufgestellt. Zum Vergleich erfolgte vom LRH eine Anpassung an die Kostengliederung gemäß ÖNORM B 1801-1.

Voraussichtliche Errichtungskosten	
Kostenbereich	€ (exkl. USt)
0 Grundkosten	0,00
1 Aufschließungskosten	0,00
2 Bauwerk – Rohbau	514.159,97
3 Bauwerk – Technik	232.572,70
4 Bauwerk – Ausbau	114.305,51
5 Einrichtungskosten	3.225,48
6 Außenanlagen	0,00
7 Planungskosten und Honorare	47.854,02
8 Nebenkosten	9.531,35
9 Reserven (ohne Teuerung)	0,00
Gesamtkosten (0 – 9)	921.649,03

Erläuterungen zur Kostenaufstellung und zu den Kostenbereichen:

- 1 Aufschließungskosten – in 2 und 3 enthalten
- 2 Bauwerk – Rohbau beinhaltet die Gewerke Baumeister-, Zimmermanns-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten
- 3 Bauwerk – Technik beinhaltet die Gewerke Heizungs- und Sanitärinstallation, Erdung- und Blitzschutz, Elektroinstallation, Stalleinrichtung und Gülletechnik, Entmistung und Matten sowie Melk- und Milchtechnik
- 4 Bauwerk – Ausbau beinhaltet die Gewerke Gewichtschlosser-, Tischler-, Fliesenleger-, Bodenleger-, Trockenausbauarbeiten, Bodenbeschichtung, Deckenpaneele, Kleinkredit (Mittel für diverse Kleinarbeiten)
- 5 Einrichtungskosten beinhalten das Gewerk Büromöbeleinrichtung
- 6 Außenanlagen in Baumeisterarbeiten enthalten
- 8 Nebenkosten beinhalten die Kanalanschlussgebühr
- 9 Reserven (ohne Teuerung) wurden aufgebraucht

Errichtet wurde der Milchviehstall für 60 Milchkühe samt Nebenräumen. Das Ausmaß des Stallgebäudes beträgt 20,00 x 45,25 m, das des Anbaues 18,90 m x 6,00 m, und umfasst eine Gesamtkubatur von ca. 6.032 m³¹. Nicht errichtet wurden ein eigener Kälberstall und der Fahrсило. Die Kälber waren zum Prüfungszeitpunkt in entsprechenden Boxen des neuen Außenklimastalles untergebracht.

Der LRH hat die Schätzgrundlagen, die Kostenschätzungen und die vorläufige Abrechnung miteinander verglichen.

Folgende unterschiedliche Schätzgrundlagen wurden festgestellt:

- Unterschiedliche Berechnungen der Kubatur
- Unterschiedliche Größe der Güllegrube
- Kälberstall im Außenklimastallbereich untergebracht, kein Kälberstall oder als eigener Zubau geplant und ausgeschrieben – ein Kälberstall wurde nicht errichtet
- Vergrößerung des Fahrsilos oder Neubau des Fahrsilos – der Fahrсило wurde weder vergrößert noch neu gebaut
- Umfangreiche Eigenleistungen der Fachschule angenommen – nur im geringfügigen Ausmaß durchgeführt

Auch beim Vergleich der abgerechneten Kostenbereiche zu den genehmigten Kostenbereichen sind Differenzen aufgefallen

- Bauwerk – Technik ein Plus von ca. € 142.500,00 (exkl. USt) – Kosten der Stalleinrichtung waren zu gering geschätzt
- Bauwerk – Ausbau ein Minus von ca. € 60.500,00 (exkl. USt) – Kosten zu hoch geschätzt

¹ Berechnung der Gesamtkubatur gemäß ÖNORM B 1801-1

- Einrichtungskosten ein Minus von € 21.500,00 (exkl. USt) – Kosten zu hoch geschätzt
- Reserven – sie wurden fast zur Gänze verbraucht

Ergebnis 13

Für die Kostenschätzungen des Stallneubaues wurde von unterschiedlichen Grundlagen und mangels Erfahrung auch von zu geringen Preisen ausgegangen. In Hinkunft ist bei Kostenschätzungen von gleichen Grundlagen auszugehen und bei Sonderprojekten die Einholung von Erfahrungswerten auf einer breiteren Basis, wie anderen Bundesländern, Organisationen etc. durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die für die Kostenschätzung relevanten Grundlagen und Preise wurden mit großer Sorgfalt und unter Einbeziehung von Fachleuten (z.B.: NÖ Landeslandwirtschaftskammer) erhoben. Im Zuge der Projektabwicklung musste jedoch festgestellt werden, dass die von extern bekannt gegebenen Errichtungskosten für Ställe anscheinend aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen (Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe, ...) bei privaten Stallerrichtern wesentlich günstiger waren. Zukünftig werden extern erhobene Angaben einer intensiveren Plausibilitätsprüfung unterzogen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.5 Baubeschreibung

Westlich des bestehenden Stallgebäudes wurde ein Milchviehstall für 60 Kuhplätze in Modulbauweise errichtet. Die tragende Konstruktion besteht aus senkrechten Holzstützen und einer Satteldachkonstruktion aus Holzleimbändern. Das Dach ist mit Wellfaserzementplatten gedeckt. Die Be- und Entlüftung des Stalles erfolgt durch die Außenwände mittels Wickellüfter (Curtains) aus Kunststofffolien, im Dachbereich durch Firstentlüfter. Der Stall wurde somit als „Außenklimastall“ ausgeführt und ist mit Liegeboxen (Tiefliegeboxen mit Stroheinstreuung und Hochliegeboxen mit Gummimatten) für das Milchvieh ausgestattet. Weitere Bereiche wie Futtertisch, Fressplatz, Laufgang, drei Anbindestände, zwei Abkalbeboxen, sowie eine Selektionsbox wurden geschaffen.

An der Ostseite des Gebäudes befinden sich ein Auslaufbereich und ein Vorwarteplatz für den Melkstand.

Das Stallgebäude wurde mit modernster Stalltechnik wie zB computergesteuerter Kraftfutterspender, Schubstangenentmischung, elektrische Kratzbürsten etc. ausgestattet.

Der südliche Teil des Stallgebäudes wurde in zweigeschoßiger Massivbauweise errichtet. Im Erdgeschoß wurden untergebracht:

- Melkstände für sechs Kühe
- ein Milchtankraum

- ein Büro
- zwei Garderoben mit Sanitäranlagen
- der Technikraum
- ein Stiegenhaus

Im ersten Obergeschoß wurden untergebracht:

- ein Vorraum
- ein Manipulationsraum
- diverse Lagerräume
- eine Besuchergalerie

Für die anfallende Gülle wurde eine Güllegrube zur Zwischenlagerung bis zur Ausbringung auf die Felder geschaffen. Diese wurde als offener Rundbehälter aus Stahlbeton mit einem Fassungsraum von ca. 1.005 m³ ausgeführt, was einer Lagerkapazität für ca. sechs Monate entspricht. Die Entnahme der Gülle erfolgt mittels Tauchschneidepumpe. Der anfallende Festmist wird auf der vorhandenen Festmistlagerstätte zwischengelagert.

7.6 Behördenverfahren

Bauwerber im Sinne der NÖ Bauordnung 1996 war das Land NÖ als Bauherr, vertreten durch die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung.

Baubehörde erster Instanz war gemäß § 2 Abs 1 NÖ Bauordnung 1996 der Bürgermeister der Marktgemeinde Warth.

7.6.1 Gutachten nach NÖ Raumordnungsgesetz 1976

Die Errichtung des Milchviehstalles war auf einem Grundstück geplant, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Warth mit der Widmungsart „Grünland-Landwirtschaft“ ausgewiesen wurde. Die Marktgemeinde Warth ersuchte daher mit Schreiben vom 19. Februar 2003 das NÖ Gebietsbauamt II um Erstellung eines Gutachtens nach § 19 Abs 2 und 4 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976), ob die Errichtung des Milchviehstalles dem Flächenwidmungsplan entspricht.

Mit Gutachten vom 26. März 2003 wurde seitens des Gebietsbauamtes zusammenfassend festgestellt, dass die Errichtung des Rinderstalles mit den Nebenräumen, die Vergrößerung der Fahrsilos und die Herstellung einer Güllegrube auf dem Grundstück Nr. 68/1, KG Warth, als widmungsgemäß und erforderlich zu erachten ist.

7.6.2 Baubewilligung

Die Abteilung Landeshochbau hat die von einer Planungsgesellschaft erstellten Einreichpläne bei der Baubehörde zur Bewilligung gemäß § 14 NÖ Bauordnung 1996 eingereicht.

Die Baubehörde holte ein bautechnisches Gutachten eines Bausachverständigen ein. Dieses Gutachten vom 21. Mai 2004 wurde zum Bestandteil des Baubewilligungsbescheides erklärt.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden auch die Nachbarn über das Projekt in Kenntnis gesetzt. Von ihnen wurden keine Einwände vorgebracht. Auf Grund der unmittelbaren Nähe des neuen Stallgebäudes zum Haßbach wurde von der Abteilung Wasserbau ein wasserbautechnisches Gutachten darüber verlangt, ob sich das Stallgebäude außerhalb des 100-jährigen Hochwasserabflussbereiches des Haßbaches befindet. Das Gutachten eines beauftragten Zivilingenieurs für Kultur und Wassertechnik hat nachgewiesen, dass sich das Stallgebäude außerhalb des Hochwasserabflussbereiches befindet.

Die baubehördliche Bewilligung erfolgte mit Bescheid vom 8. Juni 2004.

7.6.3 Fertigstellungsmeldung

Die Abteilung Landeshochbau hat mit Schreiben vom 24. Februar 2006 die Fertigstellung des Neubaus eines Milchviehstalles sowie einer Güllegrube bei der Marktgemeinde Warth angezeigt. Die geforderten Unterlagen, insbesondere

- Bauführerbescheinigung
- Bestandspläne
- Bescheinigung über Dichtheit der Güllegrube
- Prüfbefund über elektrotechnische Anlage gemäß Elektrotechnikgesetz
- Prüfprotokoll für Blitzschutzanlagen
- Statik Stallgebäude
- Statik Güllegrube

wurden vorgelegt.

7.7 Anmerkung zum Prüfungsumfang

Einer tiefer gehenden Prüfung (zB Vergabeverfahren, Bauabwicklung, Rechnungsprüfung) wurde das Projekt Neubau Milchviehstall nicht unterzogen.

8 Schülerzahlen und Kurstätigkeit

8.1 Entwicklung Schülerzahlen

Die Fachschule ist eine berufsbildende mittlere landwirtschaftliche Schule, durch deren Besuch die allgemeine Schulpflicht und auch die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht erfüllt werden kann. Die Schülerzahlen zeigen folgende Entwicklung:

Schülerzahlen 2002 – 2006								
Schuljahr	1.LW ¹	1.HW ²	2.LW	2.HW	3.LW	4.MA ³	BBS ⁴	Gesamt
2002/03	80	0	31	0	25	0	47	183
2003/04	82	0	37	0	28	0	57	204
2004/05	76	35	36	0	31	9	49	236
2005/06	69	34	37	22	29	12	54	257

Für das Schuljahr 2006/2007 gab es mit Stand 20. Juni 2006 172 Voranmeldungen. Es können jedoch nur drei erste Klassen (zwei in der Fachrichtung Landwirtschaft und eine in der Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft) mit maximal 108 Schülern aufgenommen werden, sodass ein Teil der Schüler abgewiesen werden muss. Bei der Entscheidung über eine Aufnahme werden im Wesentlichen die Leistungen in der 8. Schulstufe sowie soziale Gründe berücksichtigt.

Der deutliche Anstieg der Schülerzahlen in den letzten Jahren ist positiv zu vermerken. Erreicht wurde dieser im Wesentlichen durch eine entsprechende Ausweitung des Bildungsangebotes.

8.2 Kurstätigkeit

Weiters wird in der Fachschule ein umfangreiches Kursprogramm angeboten. Neben zahlreichen Kursen aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft werden auch allgemeine Themen wie Persönlichkeitsbildung, IT-Ausbildung u.dgl. angeboten. Besonderheiten bilden die NÖ Imkerschule sowie die Österreichische Greenkeeperakademie, die in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsförderungsinstitut Wien betrieben wird.

¹ Fachrichtung Landwirtschaft

² Fachrichtung Hauswirtschaft

³ Zusatzausbildung 4. Schuljahr Metalltechnik – Metallbautechnik (ab dem Schuljahr 2006/2007 Metallbearbeitung) als Schulversuch

⁴ Bauern- und Bäuerinnenschule in Form einer Abendschule (weiterführende Fachschule)

Die Kursstatistik zeigt folgende Entwicklung:

Kursstatistik 2001 bis 2005		
Schuljahr	Kursteilnehmer	Abgehaltene Unterrichtseinheiten
2001/2002	959	1.167
2002/2003	913	1.158
2003/2004	1.013	1.368
2004/2005	1.497	1.628

Auch hier ist ab dem Schuljahr 2003/2004 eine deutliche Steigerung ersichtlich.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Fachschule sehr weit reichende Aktivitäten entfaltet, um einerseits den Besuch der Schule attraktiv zu machen und andererseits auch ein interessantes und umfangreiches Fortbildungsprogramm anzubieten. Die Fachschule bewegt sich derzeit im Schulbereich sicher an der Grenze ihrer Kapazität. An eine Ausweitung der Kapazitäten ist laut Schulleitung jedoch nicht gedacht, da die Prognosen ein Stagnieren bzw. einen Rückgang der Nachfrage in den nächsten Jahren vorhersehen.

9 Personal

9.1 Lehrer

Die Fachschule wird von Fachschuldirektor Dipl.-Ing. Wolfgang Wallner geleitet, der auf Grund seiner Leiterstelle und der damit verbundenen Tätigkeiten von der vollen Lehrverpflichtung eines landwirtschaftlichen Fach- oder Berufsschullehrers von 20 WE (= Werteinheiten) weitgehend entbunden ist und nur eine verminderte Lehrverpflichtung von 0,75 WE (entspricht einer Wochenstunde) hat.

Lehrerdienstposten Soll-Ist-Vergleich		
Verwendungsgruppe	Anzahl	
	DPPI 2006 (Soll)	Ist
L1/11	3,00	3,00
L2a2/12a2	17,00	18,65
Gesamt	20,00	21,65

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2006 weist für die Fachschule 20 Lehrerdienstposten aus. Unter Berücksichtigung der verminderten Lehrverpflichtungen wurde der Dienstpostenplan zum Prüfungszeitpunkt um 1,65 L2a2/12a2-Lehrer überschritten.

Im Dienstpostenplan für das Jahr 2007 ist eine Aufstockung der L2a2/12a2-Lehrerdienstposten auf 19 vorgesehen.

9.2 Verwaltungs-, Schul- und Wirtschaftspersonal

Dienstposten Verwaltung, Schule u. Wirtschaft Soll-Ist-Vergleich		
Bereich	Anzahl	
	DPPI 2006 (Soll)	Ist
Verwaltungsdienst C/c	1	1
Verwaltungsdienst d	1	1
Schulpersonal VBII	12	13,75
Wirtschaftspersonal VBII	6,5	6,5
Gesamt	20,5	22,25

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2006 wird im Bereich des Schul- und Hauspersonals um 1,75 Dienstposten überschritten. Zwei Bedienstete sind bescheidmäßig in den Kreis der begünstigten Behinderten eingestuft. Bei einem Vollbeschäftigten beträgt der Grad der Behinderung 70 % und bei einer Halbtagsbeschäftigten 50 %. Unter Berücksichtigung dieser Einstufungen beträgt die Überbesetzung nur 0,8 Dienstposten.

Für den mit zu 70 % in seiner Erwerbstätigkeit eingeschränkten Bediensteten ist ein geschützter Arbeitsplatz errichtet und es wird seitens der Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ein entsprechender Zuschuss geleistet. Für die zu 50 % in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkte Bedienstete war zum Prüfungszeitpunkt kein geschützter Arbeitsplatz beantragt. Hier wäre eine entsprechende Beantragung zu prüfen.

Seitens der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung besteht keine Übersicht, inwieweit in den Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen für in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkte Bedienstete geschützte Arbeitsplätze beantragt sind.

Ergebnis 14

Grundsätzlich sind die Vorgaben des Dienstpostenplanes einzuhalten. Bei Bedarf ist rechtzeitig eine entsprechende Anpassung zu beantragen.

Es ist generell zu prüfen, inwieweit für jene Bedienstete in den landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen, die in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt sind, geschützte Arbeitsplätze beantragt wurden. Bei Bedarf ist dies nachzuholen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Alle landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wurden mit Schreiben vom 6. September 2006, LF2-AA-71/023-2006, über die „Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten“ und die weitere Vorgangsweise (Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen) informiert.

Allerdings bestehen seitens der der betreffenden Bediensteten oft Hemmungen und Vorbehalte, zum Kreis der „begünstigten Behinderten“ zu zählen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Gebarung und Verrechnung

10.1 Abgrenzung Hoheits-/Privatwirtschaftsverwaltung, Umsatzbesteuerung

Seit dem Rechnungsjahr 2001 wird die Gebarung der landwirtschaftlichen Schulen jeweils auf zwei getrennten Teilabschnitten dargestellt. Grundsätzlich sollte die Gebarung wie folgt verteilt werden:

Ein Teilabschnitt stellt den eigentlichen Schulbetrieb (Hoheitsbereich) inkl. Lehr- und Versuchsbetrieb (überwiegend Privatwirtschaftsverwaltung) dar und weist den jeweiligen Abgang der Einrichtung aus. Bezüglich der Umsatzsteuerverrechnung besteht eine Mischform (Hoheitsbereich nicht steuerbar, Privatwirtschaftsbereich steuerbar).

Der zweite Teilabschnitt ist als zweckgebunden erklärt und somit ausgeglichen veranschlagt. Hier sollte im Wesentlichen die Gebarung der über die schulgesetzlichen Erfordernisse hinausgehenden Tätigkeiten im Privatwirtschaftsbereich (Vermietungen, Kurs-tätigkeit u.dgl.) dargestellt werden. Bezüglich der Umsatzsteuer besteht hier Umsatzsteuerpflicht und im Gegenzug Vorsteuerabzugsberechtigung (steuerbar). In diesem Bereich dürfen Überschüsse Rücklagen zugeführt werden.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die Verrechnung der Fachschule nicht nach diesen Vorgaben erfolgte, sondern der zweckgebundene Teilabschnitt genau nach den veranschlagten Beträgen bebucht wurde. Auch bei der steuerlichen Behandlung traten einige Ungereimtheiten zu Tage.

Ergebnis 15

Künftig ist die Gebarung sachlich richtig auf die Teilabschnitte zu verrechnen. Insbesondere ist auch auf eine klare Abgrenzung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung und die daraus resultierende steuerliche Behandlung zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft wird auf eine klare Abgrenzung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung und die daraus resultierende steuerliche Behandlung geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.2 Vergleich Rechnungsabschluss/Voranschlag 2003 bis 2005

Ein zusammengefasster Vergleich zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss über die letzten drei Rechnungsjahre zeigt folgendes Bild:

Vergleich Rechnungsabschluss/Voranschlag 2003 bis 2005 in € gerundet									
	2003			2004			2005		
	RA	VA	Diff.	RA	VA	Diff.	RA	VA	Diff.
Personalausgaben	737.208	703.300	+33.908	748.756	714.900	+33.856	753.468	778.500	-25.032
Ausgaben für Anlagen	93.995	15.000	+78.995	93.786	15.000	+78.786	110.109	15.000	+95.109
Sachausgaben	553.682	466.600	+87.082	670.832	466.600	+204.232	660.450	475.600	+184.850
Summe Ausgaben	1.384.885	1.184.900	+199.985	1.513.374	1.196.500	+316.874	1.524.027	1.269.100	+254.927
Einnahmen	661.170	433.700	+227.470	609.094	433.700	+175.394	736.570	433.700	+302.870
Abgang	723.715	751.200	-27.485	904.280	762.800	+141.480	787.457	835.400	-47.943
Deckungsgrad	47,7%	36,6%		40,3%	36,3%		48,3%	34,2%	

Die Gegenüberstellung von Rechnungsabschluss und Voranschlag weist ausgabenseitig Mehrausgaben von bis zu 26,5 % und einnahmenseitig Mehreinnahmen von bis zu 69,8 % aus. Die mit dem Rechnungsjahr 2001 vollzogene Trennung der Verrechnung in die Bereiche „Hoheitsverwaltung“ (schulgesetzlich notwendige Erfordernisse) und „Privatwirtschaftsverwaltung“ (über schulgesetzliche Erfordernisse hinausgehende Leistungen – Drittmittel) hat auch bei dieser Fachschule nicht zur angestrebten realistischen Veranschlagung geführt. Ab dem Rechnungsjahr 2006 ist auf Grundlage der Erfahrungswerte aus den Vorjahren im Bereich der „Schulansätze“ (Hoheitsverwaltung inkl. Lehr- und Versuchsbetriebe) eine gewisse Angleichung an die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt. Im Bereich der zweckgebundenen Ansätze (Privatwirtschaftsverwaltung) sind jedoch noch gravierende Abweichungen gegeben.

Die Gebarungübersicht zeigt weiters, dass der Abgang in den Rechnungsjahren 2003 bzw. 2005 unter den veranschlagten Werten lag. Der starke Anstieg der Ausgaben im Rechnungsjahr 2004 konnte nur zum Teil durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt werden.

Zu den einzelnen Positionen der Gegenüberstellung ist Folgendes anzumerken:

10.2.1 Personalaufwand

Die dargestellten Ausgaben betreffen nur das Kanzlei- sowie Schul- und Wirtschaftspersonal. Die Personalausgaben der Landeslehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachsschulen werden bei Teilabschnitt 22900 verrechnet, wobei der Bund die Hälfte der Kosten ersetzt.

10.2.2 Ausgaben für Anlagen

Die ausgewiesenen Ausgaben beinhalten nur jene Anschaffungen, die aus dem laufenden Betrieb erfolgen. Die Verrechnung der Ausgaben für den Schulausbau und die Be-

seitigung der Hochwasserschäden erfolgt über eine Sonderfinanzierung aus dem von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung verwalteten Investitionsbudget und sind somit hier nicht enthalten.

Der Vergleich Voranschlag und Rechnungsabschluss zeigt in allen drei Rechnungsjahren sehr deutliche Mehrausgaben (2003 + 526,6 %, 2004 + 525,2 %, 2005 + 634,1 %). Diese extremen Abweichungen ergeben sich vor allem durch die fehlende Veranschlagung im Hoheitsbereich. Aus den im Zuge der gegenständlichen Prüfung stichprobenartig eingesehenen Unterlagen ist jedoch klar ersichtlich, dass im Rahmen der Voranschläge entsprechende Vorsorgen zu treffen gewesen wären. Auch in Voranschlägen der Jahre 2006 und 2007 sind keine ausreichenden Beträge vorgesehen.

Der LRH hat bereits mehrmals gefordert, dass künftig in den Voranschlägen der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl 1996/787, auf Grund der Erfahrungswerte der Vorjahre bzw. der Planung für die künftigen Jahre alle voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen sind. Wie bereits ausgeführt sind ab dem Rechnungsjahr 2006 auch gewisse Angleichungen an die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt. In einigen Bereichen (Investitionen, zweckgebundene Gebarung) ist dies jedoch nach wie vor nicht gegeben.

Ergebnis 16

Bei der Voranschlagserstellung der landwirtschaftlichen Schulen sind die gesetzlichen Vorgaben (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997) in allen Bereichen zu beachten. Es sind alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen insbesondere auch für die vorgesehenen Investitionen und die zweckgebundene Gebarung entsprechend zu veranschlagen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Seit den angesprochenen Angleichungen ab dem Kalenderjahr 2006 wird geachtet, dass alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen samt Investitionen entsprechend veranschlagt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Wie im Bericht ausgeführt ist bei den „Schulansätzen“ (Hoheitsverwaltung inklusive Lehr- und Versuchsbetriebe) ab dem Rechnungsjahr 2006 eine gewisse Angleichung an die tatsächlichen Gegebenheiten festzustellen. In den Bereichen Investitionen und zweckgebundene Ansätze der Privatwirtschaftsverwaltung sind jedoch bei den Voranschlägen 2006 und 2007 große Abweichungen zu den Erfahrungswerten aus den vergangenen Rechnungsjahren gegeben. Es ist daher die Entwicklung in diesen Bereichen entsprechend zu beobachten. Gegebenenfalls sind die notwendigen Angleichungen bei den künftigen Voranschlagsstellungen zu berücksichtigen.

10.2.3 Sachausgaben

Hier kommen im Wesentlichen die Betriebsausgaben für den laufenden Betrieb der Schuleinrichtungen zur Verrechnung. Die Abweichungen gegenüber den Vorgaben des Voranschlages betragen + 18,7 % im Jahr 2003, + 43,8 % im Jahr 2004 und + 38,9 % im abgelaufenen Rechnungsjahr 2005.

Ein Periodenvergleich der Betriebsausgaben zeigt mit € +117.150,00 (21,2 %) von 2003 auf 2004 eine starke Steigerung und mit € -10.382,00 (1,6 %) von 2004 auf 2005 einen leichten Rückgang.

Eine Aufschlüsselung in die wesentlichen Bereiche der Betriebsausgaben zeigt folgende Entwicklung:

Entwicklung Sachaufwand Periodenvergleich in € gerundet			
Bereich	2003	2004	2005
Lebensmittel	131.369	143.627	157.620
Ver- und Gebrauchsgüter	130.393	163.409	186.376
Energie, Brennstoffe, Treibstoffe	85.780	78.378	78.397
Instandhaltung	41.078	59.583	28.849
Öffentliche Abgaben	49.220	52.330	48.090
Dienstleistungen	76.462	97.038	88.141
Sonstiger Betriebsaufwand	39.380	76.467	72.977
Gesamt	553.682	670.832	660.450

Die Steigerungen des Sachaufwandes von 2003 auf 2004 betreffen alle Teilbereiche ausgenommen die Aufwände für Energie, Brennmaterial und Treibstoffe. Die Mehrkosten bei den Lebensmitteln sowie den Ver- und Gebrauchsgütern sind hauptsächlich auf eine vermehrte Küchenproduktion (mehr Schüler- und Fremdverpflegungen) sowie auf die vermehrte Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Einzelpreis unter € 400,00) und Futtermittel zurückzuführen. Die durch größere Reparatur- und Wartungsarbeiten an Maschinen, am Gebäude und der EDV-Anlage angefallenen Kosten führten zu einer Erhöhung der Ausgaben für Instandhaltungen. Die Mehrausgaben bei den Dienstleistungen entstanden vor allem durch vermehrte Leistungen von Gewerbetreibenden (Broschüren, Festschrift 50 Jahre Fachschule Warth, EDV- und Elektroinstallationen u.dgl.). Der starke Anstieg des sonstigen Betriebsaufwandes ist auf die häufigere Anmietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie auf die Teilnahme am NÖ Bildungsnetz und die dadurch anfallenden Kosten für die Telekommunikationsleistungen der NÖKOM zurückzuführen.

Die steigenden Schülerzahlen der Schuljahre 2004/2005 und 2005/2006 schlugen sich im Rechnungsjahr 2005 entsprechend auf die Ausgaben bei Lebensmittel nieder. Der Anstieg der Ausgaben bei den Ver- und Gebrauchsgütern begründet sich vor allem durch den Ankauf diverser Materialien für den Neubau des Milchviehstalles, bei dem teilweise Arbeiten in Eigenregie durchgeführt wurden.

Der starke Anstieg der Betriebsausgaben in den Rechnungsjahren 2004 und 2005 ist im Wesentlichen durch die steigenden Schülerzahlen, durch vermehrte Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltung sowie durch diverse Kostensteigerungen und einmalige Sonderausgaben begründet.

10.2.4 Anteil Investitionen und Sachaufwand am Gesamtaufwand

Der Rechnungsabschluss 2005 weist für die landwirtschaftlichen Fachschulen und speziell für die Fachschule Warth bezüglich Investitionen und Sachaufwand folgende Kennzahlen aus:

Sachaufwand inkl. Investitionen in Anlagen laut RA 2005				
	Landw. Fachschulen		Warth	
	Betrag in €	Anteil/Aufw.	Betrag in €	Anteil/Aufw.
Investitionen	1.320.704	5,56 %	110.109	7,23 %
Instandhaltung	986.167	4,15 %	28.849	1,89 %
Gebrauchsgüter	775.494	3,27 %	76.254	5,00 %
Lebensmittel	1.589.557	6,70 %	157.620	10,34 %
Verbrauchsgüter	1.984.986	8,36 %	151.726	9,96 %
Sonst. Betriebsaufw.	4.749.072	20,00 %	246.001	16,14 %
Gesamt	11.405.980	48,04 %	770.559	50,56 %

Die Aufstellung zeigt, dass die Fachschule mehr als 50 % ihrer Gesamtausgaben zur Abdeckung des Sachaufwandes inklusive kleinerer Investitionen verwenden kann. Was weiters bedeutet, dass im Vergleich zum Durchschnitt der landwirtschaftlichen Fachschulen der Anteil an Personalausgaben geringer ist.

Zum Bereich Lebensmittel ist festzustellen, dass der Anteil an den Gesamtausgaben der Fachschule deutlich über dem Durchschnitt der landwirtschaftlichen Fachschulen liegt. Auf Grund dieser Tatsache wurde mit den Daten aus dem Effizienzprojekt die Verköstigungsquote ermittelt:

Entwicklung Verköstigungsquote 2003 – 2005			
	Lebensmittel in €	Tagesverpflegung	Verköstigungsquote in €
LwFS Warth 2003	131.369	28.988	4,53
LwFS Warth 2004	143.627	32.499	4,42
LwFS Warth 2005	157.620	35.393	4,45
LwFS gesamt 2003	1.404.672	380.835	3,69
LwFS gesamt 2004	1.461.304	414.383	3,53
LwFS gesamt 2005	1.589.557	–	–

Die Entwicklung der Verköstigungsquote innerhalb der Fachschule zeigt, dass mit den steigenden Lebensmittelkosten eine entsprechende Produktionssteigerung einhergegangen ist. Die Verköstigungsquote hat sich dadurch nur geringfügig geändert. Der Vergleich mit den landwirtschaftlichen Fachschulen insgesamt zeigt jedoch, dass in der Fachschule Warth die Lebensmittelkosten pro Tagesverpflegung sowohl für 2003 als auch für 2004 wesentlich höher sind. Für 2005 stehen – mit Stand Ende Juni 2006 – noch keine Daten aus der Effizienzanalyse zur Verfügung und somit ist ein weiterer Vergleich nicht möglich (siehe hierzu Ausführung im Punkt 12, Kostenrechnung, Effizienzerhebung). Eine über dem Durchschnitt liegende Verköstigungsquote der Fachschule Warth wurde bereits im Bericht LRH 6/2004, Küchenwirtschaft in den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, festgestellt und gefordert, dass im Rahmen des Effizienzprojektes die Verköstigungsquote zu beobachten und gegebenenfalls Optimierungsmaßnahmen zu setzen sind.

Ergebnis 17

Die Verköstigungsquote der NÖ Landwirtschaftlichen Fachschule Warth liegt rund 25 % über dem Durchschnitt. Die Gründe hierfür sind unter Zuhilfenahme des Effizienzprojektes zu klären. Daraus resultierende Optimierungsmaßnahmen sind einzuleiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Gründe für die um 25% über dem Durchschnitt liegende Verköstigungsquote wird geklärt werden; daraus resultierende Optimierungsmaßnahmen werden eingeleitet werden.

Ein Grund für die über dem Durchschnitt liegende Verköstigungsquote ist die hohe Anzahl an (erwachsenen) Kursteilnehmern, für die teilweise aufwändiger gekocht wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.2.5 Einnahmen

In allen drei Rechnungsjahren sind deutliche Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag gegeben (2003 + 52,5 %, 2004 + 40,4 %, 2005 + 69,8 %). Trotz der bedeutenden Abweichungen wurde die laufende Steigerung der Einnahmen bei der Erstellung des Voranschlages nicht berücksichtigt.

Im Periodenvergleich steigerten sich die Einnahmen von 2003 auf 2005 um € 75.400,00 oder 11,4 %. Ein Vergleich der Einnahmensparten zeigt folgende Entwicklung:

Vergleich Einnahmen Rechnungsabschluss 2003 bis 2005 in € gerundet			
Sparte	2003	2004	2005
Internatsgebühren bzw. Schülerheimbeiträge	281.607	343.690	396.354
Betriebseinnahmen	259.610	233.959	280.201
Sonstige Einnahmen bzw. Ausgleichszahlungen	119.953	31.445	60.015
Summe	661.170	609.094	736.570

Die Einnahmen aus Internatsgebühren bzw. Schülerheimbeiträgen resultieren aus der hoheitlichen Tätigkeit der Fachschule und dokumentieren den ständigen Anstieg der Schülerzahlen. Im Schuljahr 2004/2005 kommt es durch den Beginn des Ausbildungszweiges Hauswirtschaft zur Bildung einer zusätzlichen Klasse. Ebenso startete im selben Schuljahr der Schulversuch einer Spezialausbildung zum Metallarbeiter.

Unter den Betriebseinnahmen sind jene Einnahmen summiert, die im Wesentlichen der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind. Hierzu zählen der Lehr- und Versuchsbetrieb, die Vermietung von Räumlichkeiten bzw. Grundstücken, die Versorgung von Personal sowie schulfremden Personen mit Verpflegung u.dgl. Diese Einnahmen unterliegen natürlich diversen Einflüssen wie Erntemengen, Nachfrage, freie Kapazitäten u.Ä.

Die sonstigen Einnahmen bzw. Ausgleichszahlen schwanken im Wesentlichen auf Grund der unterschiedlichen Vergütungen aus dem Investitionstopf der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung. Im Rechnungsjahr 2005 ist in diesen Einnahmen ein Vorschuss in Höhe von € 23.000,00 des Vereines Agro-Innovation für den Ankauf eines gebrauchten Traktors enthalten, der in drei Jahresraten zurückzuzahlen ist. Dies stellt eine Sonderfinanzierung dar, die jedoch nicht im Voranschlag vorgesehen war. Weiters stellt sie eine Vorbelastung für das Landesbudget dar, welche im Rechnungswesen nicht erfasst wurde.

Ergebnis 18

Sonderfinanzierungen sind nur durchzuführen, wenn sie durch den Voranschlag auch bewilligt sind. Die daraus resultierenden Vorbelastungen sind ins Rechnungswesen aufzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Sonderfinanzierungen werden nur dann durchgeführt, wenn sie durch den Voranschlag auch bewilligt sind.

Im konkreten Fall wurde für die rasche und qualitätsorientierte Futterernte und für den Futtermischwagen ein – gebrauchter – Traktor benötigt, wobei ein Ankauf aus dem Schulbudget nicht gewährleistet war; insofern wurde seitens des Vereins Agro-Innovation ein zinsloses Darlehen gewährt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Auch wenn unvorhergesehene Ersatzinvestitionen getätigt werden müssen, sind keine Finanzierungen außerhalb des bewilligten Landesvoranschlages zulässig. Im Bedarfsfall hat eine entsprechende Abdeckung zB durch Verstärkungsmittel oder im Rahmen eines Umschichtungsbudgets zu erfolgen.

10.2.6 Deckungsgrad, Ergebnis

Der Deckungsgrad der Fachschule Warth liegt im Rechnungsjahr 2004 leicht und in den Rechnungsjahren 2003 bzw. 2005 mit + 9,2 und + 7,6 Prozentpunkten sehr deutlich über dem Durchschnitt der landwirtschaftlichen Fachschulen.

Deckungsgrad laut Rechnungsabschluss 2003 bis 2005			
	2003	2004	2005
Warth	47,7 %	40,3 %	48,3 %
Durchschnitt landw. Fachschulen	38,5 %	38,3 %	40,7 %

Die Abgänge sind ohne Rücklagenzuführungen bzw. -entnahmen aus der zweckgebundenen Gebarung dargestellt und weisen somit das jeweilige wirtschaftliche Ergebnis der Fachschule aus.

10.3 Zahlungsverkehr**10.3.1 Unbarer Zahlungsverkehr**

Der unbare Zahlungsverkehr erfolgt seit dem Jahre 2001 im Rahmen der zentralen Geldverwaltung. Dieses so genannte „Cashpooling“ ist mit einem Telebanking-System gekoppelt und stellt die Schulkonten im Konnex mit einem zentralen Hauptkonto des Landes NÖ taggleich auf Null.

Die elektronische Doppelzeichnung im Rahmen des Telebanking-Systems ist gewährleistet. Die TAN-Nummern werden von den Zeichnungsberechtigten gesondert aufbewahrt.

10.3.2 Barkassen

Die Barkasse wurde am 20. Juni 2006 einer Prüfung unterzogen. Der vorgefundene Bargeldbestand in der Höhe von € 1.500,97 stimmte mit den buchhalterischen Aufzeichnungen überein.

Zusätzlich werden in der Fachschule je nach Bedarf bis zu fünf Bareinnahmekassen geführt. Im Bereich des Produktverkaufes erfolgt dies über eine Registrierkasse, im Tierzuchtshop, der Kantine, dem Mostlabor und der Imkerei über eine Handkasse. Die erlösten Einnahmen werden regelmäßig in die Barkasse bzw. auf das Girokonto abgeführt. Eine stichprobenweise Durchsicht der diesbezüglichen Unterlagen ergab keine Beanstandungen.

10.4 Einnahmerückstände

Im Rechnungsabschluss 2005 werden keine Einnahmerückstände ausgewiesen. Als positiv zu erwähnen ist, dass ausstehende Einnahmen laufend von der Rechnungsführerin eingemahnt werden, um somit die Einnahmerückstände so gering wie möglich zu halten.

10.5 Tierzucht-Shop

Als besondere Serviceleistung an die landwirtschaftlichen Betriebe der Region wird von der landwirtschaftlichen Fachschule ein Tierzucht-Shop betrieben. Die landwirtschaftliche Fachschule kauft diverse Tierzuchtartikel zu Großhandelspreisen ein und verkauft sie zu Endverbraucherpreisen weiter. Für die Erträge aus dem Warenverkauf wurde zum Prüfungszeitpunkt keine Umsatzsteuer abgeführt und im Gegenzug auch für die Aufwendungen aus dem Wareneinkauf bzw. sonstigen Aufwendungen keine Vorsteuerabzüge geltend gemacht. Diese Tätigkeit wäre jedoch klar dem Privatwirtschaftsbereich zuzuordnen und daher steuerbar.

Der Verkauf im Tierzucht-Shop findet in der Regel nur an jenen Tagen statt, an denen auch der Kälbermarkt abgehalten wird. Die Betreuung erfolgt durch einen Bediensteten der Fachschule in seiner Freizeit gegen gesondertes Honorar, welches direkt aus dem Sachbudget der Fachschule (Leistungen für Einzelpersonen) ausbezahlt wird. Die diesbezüglichen besoldungsrechtlichen Voraussetzungen sind jedoch nicht geklärt.

Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung lag nicht vor, daher kann auch keine Aussage über den Deckungsgrad dieser Einrichtung getroffen werden.

Ergebnis 19

Für den Tierzucht-Shop ist eine Wirtschaftlichkeitsrechnung anzustellen, wobei mindestens eine kostendeckende Führung gegeben sein sollte. Die steuerlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb dieser Einrichtung sind abzuklären.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Tierzucht-Shop wird seit September 2006 vom Absolventenverband der landwirtschaftlichen Fachschule Warth geführt und betrieben.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Lehr- und Versuchsbetrieb

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Lehr- und Versuchsbetriebes (siehe auch Punkt 4, Schulareal) werden vor allem für die Produktion der Futtermittel für den Viehbestand sowie die Ausbringung der anfallenden Gülle benötigt. Zum Prüfungszeitpunkt setzte sich der Viehbestand aus einem Zuchtstier, 20 Stück Jungvieh, 28 Stück Milchvieh und fünf Kälbern zusammen. Im Rahmen der NÖ Imkerschule werden rund 200 Bienenvölker betreut.

Eine aus der Finanzbuchhaltung, den Personallisten, den Erhebungen des Effizienzprojektes und der geführten Kostenrechnung für den Lehr- und Versuchsbetrieb erstellte grobe Gegenüberstellung von Kosten und Erlösen hat für die Rechnungsjahre 2003 bis 2005 ergeben, dass im Wesentlichen die laufenden Betriebskosten inklusive Instandhaltung durch die getätigten Erlöse gedeckt werden können. Der Personalaufwand und größere Investitionen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen müssen über den Abgang oder das Investitions- bzw. Steuerungsbudget abgedeckt werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Lehr- und Versuchsbetriebe in erster Linie der Ausbildung sowie der Versuchstätigkeit dienen und daher nur bedingt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden können. Es sollte jedoch Ziel sein, trotz der vorgegebenen Aufgabenstellungen einerseits die Betriebsgröße so zu wählen, dass eine möglichst große Kostendeckung erreicht wird, und andererseits für manche Bereiche auch nach alternativen, kostengünstigeren Lösungen (zB Ausbildung in Partnerbetrieben) zur Abdeckung dieser Aufgaben zu suchen.

Mit der grundsätzlichen Einführung der Kostenrechnung sowie der Effizienzerhebung im Bereich der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen wurden Instrumente zur Ermittlung entsprechender Entscheidungsgrundlagen geschaffen, die derzeit jedoch noch fehlerhaft sind bzw. nur eingeschränkt genutzt werden.

Der LRH vertritt in diesem Zusammenhang auch die grundsätzliche Auffassung, dass die Lehr- und Versuchsbetriebe in keine unmittelbare Konkurrenz zur Bauernschaft treten sollen.

Ergebnis 20

Bezüglich der Größe der Lehr- und Versuchsbetriebe vertritt der NÖ Landesrechnungshof die grundsätzliche Ansicht, dass die Betriebsgröße im Mindestmaß für eine möglichst wirtschaftliche Führung liegen sollte. Konkurrenz zur Bauernschaft ist weitgehend zu vermeiden. In Hinkunft sind für Betriebserweiterungen entsprechende Wirtschaftlichkeitsrechnungen anzustellen und zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Jahr 2002 wurde unter Heranziehung entsprechender Festlegungen im Bundesland Steiermark gemeinsam mit den Direktoren der landwirtschaftlichen Fachschulen unter Berücksichtigung der pädagogischen Notwendigkeiten folgende Mindestausstattung der Lehr- und Versuchsbetriebe als erforderlich erachtet:

- *3 Hektar Ackerfläche pro Praxisgruppe im Praktischen Unterricht;*
- *0,7 Hektar Weinbau pro Praxisgruppe im Praktischen Unterricht;*
- *10 Hektar Wald pro Praxisgruppe im Praktischen Unterricht;*
- *40 Hektar Grünland pro Lehrbetrieb.*

Da die entsprechende Flächenausstattung in Warth nicht gegeben ist, trachtet die Schulleitung, Flächen zuzupachten; dies erfolgt aber nur, wenn Interessen örtlicher Landwirte nicht entgegenstehen und zu einem ortsüblichen Pachtzins.

Eine Konkurrenz zur Bauernschaft wird aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen weitgehend vermieden. Primäres Ziel der Lehr- und Versuchsbetriebe ist die Ausbildung der Schüler und die Durchführung praxisorientierter Versuche für die Bauernschaft. Die erzeugten und teilweise veredelten Produkte werden bestmöglich vermarktet, wobei die Schüler nach Möglichkeit auch in die Vermarktung einbezogen werden, was auch den Unterrichtszielen entspricht.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12 Kostenrechnung, Effizienzerhebung

Grundsätzlich wird die Einführung einer Kostenrechnung und Effizienzerhebung im Bereich der Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen vom LRH begrüßt, da es sich um sinnvolle Instrumente zur wirtschaftlichen Steuerung der Einrichtungen handelt. Bei der stichprobenweisen Durchsicht der vorliegenden Unterlagen traten jedoch einige Probleme zu Tage.

Im Falle der Fachschule Warth wurden nicht alle Einnahmen den Kostenstellen zugeordnet, dadurch war insbesondere die Auswertung für den Bereich des Lehr- und Versuchsbetriebes nur eingeschränkt möglich.

Ergebnis 21

Künftig ist bei der Kostenrechnung darauf zu achten, dass alle Einnahmen den Kostenstellen zugeordnet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Künftig wird bei der Kostenrechnung darauf geachtet werden, dass alle Einnahmen den Kostenstellen zugeordnet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Effizienzerhebung wird sehr umfangreiches Datenmaterial erfasst. Teilweise mussten jedoch im Zuge der gegenständlichen Prüfung Unplausibilitäten festgestellt werden, die ungeprüft in die Auswertungen übernommen wurden. So wurde zB bei einigen Bediensteten eine Jahresarbeitsleistung von mehr als 2.000 Stunden ausgewiesen, wobei dem Effizienzprojekt bereits ein relativ hoher Durchschnittssatz von 1.680 Stunden zugrunde gelegt wurde. Weiters sind nur teilweise Kennzahlen ausgearbeitet, die auch nur eingeschränkt mit den Verantwortungsträgern kommuniziert werden. Außerdem hinkt die Auswertung der erhobenen Daten wie auch im Punkt 10.2.4, Anteil Investitionen und Sachaufwand am Gesamtaufwand, ausgeführt zu lange nach, um die Einrichtungen effizient steuern zu können.

Ergebnis 22

Bei der Effizienzerhebung in den landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen ist Verbesserungsbedarf insbesondere bei der Plausibilitätsprüfung und der Erarbeitung eines Kennzahlensystems inklusive der notwendigen Kommunikation mit den Entscheidungsträgern gegeben. Um die Ergebnisse für eine effiziente Steuerung der Einrichtungen einsetzen zu können, wäre das zu erhebende Datenmaterial entsprechend zu straffen und rascher auszuwerten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Vorschläge des NÖ Landesrechnungshofes zur Verbesserung der Effizienzerhebung in den landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen werden berücksichtigt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13 Dienstkraftfahrzeuge

Die Fachschule verfügt über folgende Kraftfahrzeuge, die im Eigentum des Landes NÖ stehen:

Kombikraftfahrzeuge:

VW Personenkraftwagen	Kennzeichen: NK 473BO	Baujahr: 2001
VW Kastenwagen	Kennzeichen: NK 921AD	Baujahr: 1998

Zugmaschinen:

Steyr 8055 A	Kennzeichen: NK 393CL	Baujahr: 1982
Steyr 9094 A	Kennzeichen: NK 393 CR	Baujahr: 1995

Der Kraftfahrzeugsystemisierungsplan für das Jahr 2004 weist für die Fachschule zwei Kombi- und zwei Spezialfahrzeuge aus.

Neben diesen Gerätschaften stehen auf Leih- bzw. Mietbasis eine Zugmaschine John Deere 6320 (NK 248 CR) und ein unangemeldeter Hoftraktor in Verwendung.

Für Ausbildungszwecke werden bei Bedarf von Fachfirmen kostenlos bzw. gegen eine Miete Fahrzeuge bzw. Arbeitsmaschinen wie zB Spezialmäher für die Greenkeeperausbildung bereitgestellt.

14 Brandschutz

Der Brandschutz stellt die Gesamtheit aller Maßnahmen dar, die die Entstehung und Ausbreitung von Bränden verhindert und die Bekämpfung von Bränden gewährleistet. Der Brandschutz der Fachschule weist einen den Errichtungszeiträumen der einzelnen Objekte entsprechenden unterschiedlichen Standard auf. Bezüglich des Standards des Brandschutzes in den einzelnen Objekten der Fachschule wurden auch Feststellungen im Zuge der Überprüfung im Jahr 2001 durch die Bedienstetenschutzkommission sowie der Evaluierung im Jahr 2006 (siehe Punkt 15, Bedienstetenschutz) getroffen.

14.1 Baulicher Brandschutz

Der bauliche Brandschutz stellt die Gesamtheit aller bautechnischen Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung, einer Brandausbreitung sowie zur Rettung oder Selbstrettung von Personen und zur Erleichterung der Brandbekämpfung dar.

14.1.1 Brandabschnitt

Ein Brandabschnitt ist Teil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, der durch Brandwände und/oder mindestens brandbeständige Decken begrenzt ist. Über größere Brandabschnitte hinaus ist es jedoch erforderlich, dass bestimmte Räume ebenfalls als „Brandabschnitte“ ausgeführt werden. Dies betrifft insbesondere explosionsgefährdete oder brandgefährdete Räume wie Heizräume, Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, aber auch sonstige Räume (zB Stiegenhäuser). Diese meist kleinflächigen Brandabschnitte werden als „Unterbrandabschnitte“ bezeichnet.

Das Schul- und Internatsgebäude wurde in diesem Sinn in Brandabschnitte und Unterbrandabschnitte unterteilt.

14.1.2 Feuer-/Rauchschutztüren bzw. Notausgangstüren

Die Öffnungen in den brandabschnittsbildenden Bauteilen des Schul- und Internatsgebäudes sind mit Feuer-/Rauchschutztüren bzw. Notausgangstüren in den geforderten Brandwiderstandsklassen versehen. Diese sind mit Schließzylinder und Paniktürverschluss ausgestattet.

Im Zuge einer stichprobenweisen Funktionsprüfung wurde festgestellt, dass ein Großteil der Paniktürverschlüsse der Feuer-/Rauchschutztüren bzw. Notausgangstüren nicht funktionierten, d.h. die Türen ließen sich im versperrten Zustand teilweise nicht öffnen bzw. sind die Konstruktionen so ausgeführt, dass bei gleichzeitiger Öffnung des Geh- und Stehflügels mittels Paniktürverschluss die an der Innenseite angebrachte Schlagleiste das Öffnen behindert. Die beiden Türflügel verkeilen sich, das Öffnen ist nur durch Anwendung von Gewalt und gleichzeitiger Beschädigung der Türen möglich.

Gemäß ÖNORM EN 179 „Schlösser und Baubeschläge – Notausgangsverschlüsse mit Drücker¹ und Stoßplatte²“ sind Feuer-/Rauchschutztüren bzw. Notausgangstüren so auszuführen, dass sie im verschlossenen Zustand durch die Betätigung (mit einem Handgriff) des hierfür vorgesehenen Beschlages (Drücker, Stoßplatte) in Fluchtrichtung geöffnet werden können.

Personen, die sich in einer Paniksituation befinden, müssen ohne Vorkenntnisse der Örtlichkeiten und ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen oder Schlüssel die Fluchtüerverschlüsse finden und benutzen können. Diese müssen so ausgelegt sein, dass sie selbst unter extremer Belastung sicher funktionieren, damit in Panik geratene Personen das Gebäude gefahrlos verlassen können.

Ergebnis 23

Ein Großteil der Paniktürverschlüsse der Feuer-/Rauchschutztüren bzw. Notausgangstüren im Bereich des Schul- und Internatsgebäudes funktionieren nicht gemäß der ÖNORM. Es sind umgehend bauliche und technische Maßnahmen zur Herstellung der normgemäßen Funktion der Paniktürverschlüsse zu setzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die nicht funktionierenden Panikverschlüsse werden umgehend instand gesetzt werden (derzeit werden Kostenvoranschläge eingeholt).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.1.3 Blitzschutzanlage

Auf den Gebäuden der Fachschule sind Blitzschutzanlagen installiert, nur auf dem Gebäude der Mosterei ist keine vorhanden.

14.2 Betriebstechnischer Brandschutz

Der betriebstechnische Brandschutz stellt die Gesamtheit aller betriebstechnischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruches, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung dar.

14.2.1 Brandmeldeanlage (BMA)

Von sämtlichen Objekten der Fachschule ist lediglich das Schul- und Internatsgebäude mit einer BMA ausgestattet. Diese nichtautomatische BMA³ besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

¹ Schwenkbarer Beschlag, mit dem der Notausgangsverschluss betätigt wird, um das (die) Sperrelement(e) freizugeben.

² Beschlag eines Notausgangsverschlusses, der in Fluchtrichtung gedrückt wird, um den Notausgangsverschluss zu betätigen und das (die) Sperrelement(e) freizugeben.

³ Brandalarme werden von Personen ausgelöst, es handelt sich um eine manuelle Alarmierungseinrichtung.

- Brandmeldezentrale
- 1 optischer Rauchmelder¹
- 41 nicht automatische Brandmelder (Druckknopfmelder)²

Die Brandmeldezentrale befindet sich im nicht allgemein zugänglichen Sekretariat der Schulleitung. Dieses ist im Erdgeschoß des Schulgebäudes im Bereich eines Nebeneingangs situiert. Der Zugang zur Brandmeldezentrale ist mit einer an der Außenfassade angebrachten Blitzleuchte gekennzeichnet. Ein Schlüsselsafe und ein Feuerwehrbedienfeld sind nicht vorhanden. Ein Hauptschlüssel der Fachschule ist bei der Freiwilligen Feuerwehr Warth deponiert.

Im Alarmfall werden drei akustische Summenalarm- und Störungsmeldestellen in den Erzieherzimmern, die elektroakustische Anlage sowie Sirenen angesteuert. Der Hausmeister wird über einen Pager alarmiert. Die Alarmierung der FF erfolgt durch eingewiesenes Personal durch Anruf bei der Bezirksalarmzentrale.

Der Standort der Brandmeldezentrale ist mit einem automatischen Brandmelder überwacht. Bei allen Zugängen zu den Stiegenhäusern und bei allen Ausgängen und Notausgängen sind Druckknopfbrandmelder situiert.

Die BMA ist mit einer Notstromversorgung durch einen Akkumulator ausgestattet, dessen Kapazität für eine Überbrückungszeit von 72 Stunden reicht.

Im April 2005 wurde die vorhandene defekte Brandmeldezentrale (BMZ) erneuert. Ein Kontrollbuch für die neue BMZ war im Prüfungszeitraum nicht vorhanden, auch konnte für die ausgetauschte BMZ ein Kontrollbuch nicht vorgelegt werden. Gemäß TRVB³ S 123 „Brandmeldeanlagen“ Punkt 7.3, ist ein Kontrollbuch zu führen und grundsätzlich bei der Brandmeldezentrale aufzubewahren. Die Führung eines Kontrollbuches ist zur lückenlosen Dokumentation aller Ist- und Betriebszustände einer BMA erforderlich. Verantwortlich für die Führung eines Kontrollbuches ist die unterwiesene Person⁴, im gegenständlichen Fall der Brandschutzbeauftragte und die Fachperson⁵ des Instandhalters⁶, jeweils für seinen Zuständigkeitsbereich. Zeitlich muss die Führung des Kontrollbuches in chronologischer Folge von der Übergabe bis zur Stilllegung einer BMA erfolgen. Zumindest das letzt ausgeschriebene Kontrollbuch ist aufzubewahren.

¹ Optischer Rauchmelder: Automatischer Brandmelder, der auf Verbrennungsprodukte anspricht, welche die Dämpfung oder Streuung von Licht im infraroten, sichtbaren und/oder ultravioletten Bereich des elektromagnetischen Spektrums beeinflussen.

² Druckknopfmelder: Alarmierungseinrichtung, die manuell von Personen ausgelöst wird.

³ Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz

⁴ Beim Betreiber beschäftigte oder von ihm vertraglich beauftragte natürliche Person, die über die ihr übertragenen Aufgaben an der Brandmeldeanlage und die etwa möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und eingeschult wurde.

⁵ Natürliche Person, die auf Grund ihrer einschlägigen fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen die ihr übertragenen Arbeiten ausführen und beurteilen kann, oder von einer hierfür akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.

⁶ Fachfirma, die von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für die Instandhaltung des Instand zu haltenden Systems zertifiziert ist oder geeignete Maßnahmen zum Nachweis der Qualifikation erbracht hat.

Durch die unterwiesene Person ist umgehend ein Kontrollbuch anzulegen, in welches insbesondere folgende Ereignisse einzutragen sind:

- Brandalarme
- Täuschungsalarme
- Fehlalarme
- Störungsmeldungen
- Instandsetzungen
- Revisionen
- Wartungen
- Inbetriebnahme
- Erweiterungen
- Änderungen
- Meldergruppenabschaltungen
- Behördliche Kontrollen
- Regelmäßige Eigenkontrollen einschließlich Probealarm

Für die erforderliche jährliche Wartung der Brandmeldeanlage wurde ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abgeschlossen.

Ergebnis 24

Für die neu installierte Brandmeldezentrale wurde das vorgeschriebene Anlagenkontrollbuch nicht angelegt. Ein solches ist von der unterwiesenen Person umgehend anzulegen und bei der Brandmeldezentrale aufzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Für die neu installierte Brandmeldezentrale wurde ein Anlagenkontrollbuch angelegt und aufgelegt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß TRVB S 123, Punkt 5.4, ist die Brandmeldeanlage alle zwei Jahre einer Revision durch die abnehmende Stelle¹, im gegenständlichen Fall durch die Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ, zu unterziehen. Die Abnahme wurde am 8. November 1989 und am 19. April 1990 durchgeführt. Der entsprechende Funktionsbericht wurde am 7. Juni 1990 erstellt.

Bei einer derartigen Revision ist insbesondere zu überprüfen, ob:

- die Anlage voll in Betrieb ist
- die Betriebsvorschriften eingehalten sind

¹ Qualifizierte Stelle, deren sich die Genehmigungsbehörde zur Begutachtung bedient und die über eine dem jeweiligen Stand der Brandschutztechnik entsprechende Prüfpraxis verfügt.

- gegenüber der Abschlussprüfung im Überwachungsbereich Nutzungs- oder sonstige Änderungen aufgetreten sind, die eine neuerliche Abschlussprüfung erforderlich machen würden
- die vorgeschriebenen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten regelmäßig durchgeführt wurden

Eine Revision der Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123, Punkt 5.4, durch die abnehmende Stelle wurde seit der Erstabnahme nicht durchgeführt.

Ergebnis 25

Da die vorgeschriebene Revision der Brandmeldeanlage bislang unterblieben ist, ist eine solche zu veranlassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die vorgeschriebene Revision der Brandmeldeanlage wurde veranlasst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.2.2 Brandrauchentlüftungsanlage

Die Stiegenhäuser des Internates sowie der Mehrzwecksaal sind an den obersten Stellen mit Brandrauchentlüftungsöffnungen ausgestattet. Gemäß TRVB S 125 „Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Brandrauchentlüftung (BRE-Anlagen)“ sind diese einmal jährlich von der Errichterfirma warten zu lassen, bzw. einmal im Monat einer Funktionsprobe zu unterziehen. Die durchgeführten Wartungsarbeiten und Funktionsproben sind in einem Kontrollbuch einzutragen.

Die Wartungsarbeiten und Funktionsproben an den Brandrauchentlüftungsanlagen gemäß TRVB S 125 wurden nicht durchgeführt.

Ergebnis 26

Die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und Funktionsproben an den Brandrauchentlüftungsanlagen wurden nicht durchgeführt. In Hinkunft sind die Wartungsarbeiten und Funktionsproben an den Brandrauchentlüftungsanlagen gemäß „Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz S 125“ durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden die Wartungsarbeiten und Funktionsproben an den Brandrauchentlüftungsanlagen gemäß TRVB S 125 (52 Seiten) durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Punkte, in welchen die Wartungsarbeiten und Funktionsproben geregelt sind, umfassen lediglich eine Seite der „Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz S 125“.

14.2.3 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

Im Schul- und Internatsbereich ist eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 „Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung“ ausgeführt. Diese gewährleistet eine Beleuchtung der Fluchtwege bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung. In den restlichen Bereichen der Fachschule ist keine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ausgeführt.

14.3 Erste und Erweiterte Löschhilfe

Ziel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe ist, noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr die Durchführung von ersten Löschmaßnahmen durch Einzelpersonen mit bereitgestellten Kleinlöschgeräten zu ermöglichen, die im unmittelbaren Gefahrenbereich vorhanden sind.

14.3.1 Handfeuerlöscher

In sämtlichen Bereichen der Fachschule wurden Handfeuerlöscher vorgefunden.

Die periodische Überprüfung der Handfeuerlöscher (mindestens alle zwei Jahre) wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

14.3.2 Kennzeichnung der Aufstellungsorte

Die Aufstellungsorte für die Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sind gemäß ÖNORM F 2030 „Kennzeichen für den Brandschutz – Anforderungen, Ausführung, Verwendung und Anbringung“ zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung wurde entsprechend ausgeführt.

14.4 Betriebsbrandschutz

Der betriebliche Brandschutz stellt die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruches, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung dar.

In der TRVB O 119 „Betriebsbrandschutz-Organisation“ wurde eine einheitliche Mindestanforderung für die Organisation des Brandschutzes in Betrieben geregelt.

Betriebe im Sinne dieser Richtlinie sind nicht nur gewerbliche Betriebsanlagen, sondern auch Gebäude und Einrichtungen, in denen Menschen leben, sich kurz- oder langfristig aufhalten oder arbeiten, wie zB Heime, Schulen, Krankenanstalten usw.

14.4.1 Brandschutzbeauftragte (BSB)¹

Für die Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind Brandschutzbeauftragte zu bestellen. Diese müssen entsprechend technisch vorgebildet sein, eine maßgebliche Stellung im Betrieb einnehmen und mit den Eigenheiten des Betriebes vertraut sein. Den Brandschutzbeauftragten ist während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die

¹ Geschultes Brandschutzorgan, welches für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in einem Betrieb, in einer Anlage oder in einem Objekt u.dgl. verantwortlich ist.

Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren und es sind ihnen alle dazu erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie sind mit den nötigen Befugnissen auszustatten.

Zum Prüfungszeitpunkt war ein Bediensteter, welcher zu 50 % im Schul- und zu 50 % im Wirtschaftsbereich als Techniker tätig ist, als Brandschutzbeauftragter bestellt. Der Bedienstete wurde mit dieser Funktion vor ca. einem Jahr betraut. Seine Stellvertreter sind der Schulleiterstellvertreter, ein Büroangestellter und der Hausmeister.

Für den Brandschutzbeauftragten und seine Stellvertreter lagen keine Stellenbeschreibungen vor.

Ergebnis 27

Für die Funktionen des Brandschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter war keine Stellenbeschreibung erstellt. Solche sind umgehend zu erstellen und den Betroffenen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Allen landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wurden Muster-Stellenbeschreibungen für Brandschutzbeauftragte zur Verfügung gestellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Brandschutzorgane (Brandschutzwarte, Brandschutzbeauftragte und Brandschutzgruppen) müssen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung verfügen. Die gesamte Ausbildung ist modular aufgebaut und gliedert sich in Grundausbildung (Kurse), Erweiterte Ausbildung (Seminare) und Fortbildung. Geregelt wird sie in der TRVB O 117 „Betrieblicher Brandschutz-Ausbildung“.

Der Brandschutzbeauftragte hat die Ausbildung zum Brandschutzwart und Brandschutzbeauftragten im August 2005 abgeschlossen. Dies wurde durch Vorlage eines persönlichen Brandschutzpasses nachgewiesen. Spätestens im Jahr 2010 muss vom Brandschutzbeauftragten ein Fortbildungsseminar besucht werden.

Ein Stellvertreter (Büroangestellter) hat die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten im Dezember 1994 abgeschlossen. An vorgesehenen Fortbildungsseminaren hat er nicht teilgenommen. Die weiteren Stellvertreter wurden zum gleichen Zeitpunkt wie der Brandschutzbeauftragte mit ihren Funktionen betraut. Die erforderlichen Ausbildungen zum Brandschutzwart oder zum Brandschutzbeauftragten wurden von ihnen noch nicht absolviert.

Ergebnis 28

Ein Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten hat seit Absolvierung seiner Ausbildung im Jahr 1994 keine Fortbildungsseminare besucht. Die zwei weiteren Stellvertreter haben weder eine Ausbildung zum Brandschutzwart noch zum Brandschutzbeauftragten absolviert. Die Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten haben umgehend ein Fortbildungsseminar bzw. die Ausbildung zum Brandschutzwart oder Brandschutzbeauftragten zu absolvieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf eine entsprechende Ausbildung der Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzbeauftragten-Stellvertreter wird geachtet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.4.2 Evakuierungsordnung

Eine Evakuierung erfolgt in der Regel als geplanter Vorgang (Evakuierungsordnung, Katastrophenplan), bei dem nicht mit einer schnellen Rückkehr gerechnet wird. Evakuierungsordnungen können demnach wie folgt aufgebaut sein:

- Ist-Situation
- Zielvorgabe
- Evakuierungsentscheidung
- Rettungswege
- Alarmkräfte
- Personal
- Ausweichunterkünfte
- Rufnummernverzeichnis
- Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge

Evakuierungsordnungen sind in Zusammenarbeit mit allen Rettungskräften wie Feuerwehr, Rettung etc. zu erstellen.

Für die Fachschule lagen keine umfassenden bereichsbezogenen Evakuierungsordnungen auf. Einziger Hinweis für den Fall, dass das Schulgebäude verlassen werden muss, war die Anführung eines Sammelplatzes – „Großer Parkplatz“ – auf der Anschlagtafel „Verhalten im Brandfall“.

Ergebnis 29

Für die Fachschule lagen keine umfassenden, bereichsbezogenen Evakuierungsordnungen auf. Für die Fachschule sind umfassende, bereichsbezogene Evakuierungsordnungen zu erstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Für die landwirtschaftlichen Fachschulen werden – sofern nicht vorhanden – umfassende, bereichsbezogene Evakuierungsordnungen erstellt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.4.3 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt oder bauliche Anlage zugeschnittene Zusammenfassung von Regeln (behördliche Vorschriften, betriebliche Bestimmungen u.dgl.) zur Brandverhütung und für das „Verhalten im Brandfall“. In dieser sind die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in technischer und organisatorischer Hinsicht zu regeln und festzuhalten. Sie ist jährlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Es lag keine Brandschutzordnung für die Fachschule auf. Lediglich ein Merkblatt über Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen war vorhanden bzw. wurden in einem Anschlagblatt für das „Verhalten im Brandfall“ organisatorische Maßnahmen für den Schulbereich angeführt. Diese Anschlagblätter wurden nur in einem allgemein zugänglichen Gangbereich im Erdgeschoß der Fachschule angebracht (siehe Punkt 14.4.4, Verhalten im Brandfall). Sie waren nicht auf dem aktuellen Stand, so war zB eine falsche Person als Brandschutzbeauftragter angeführt. Der Nachweis der Kenntnisnahme durch alle Bedienstete konnte nicht erbracht werden.

Ergebnis 30

Für keinen Bereich der NÖ Landwirtschaftlichen Fachschule Warth lag eine aktuelle Brandschutzordnung auf. Es ist eine aktualisierte Brandschutzordnung für alle Bereiche zu erstellen und regelmäßig zu überarbeiten. Diese ist allen Bediensteten nachweislich wiederkehrend zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird eine aktualisierte Brandschutzordnung für alle Bereiche erstellt und regelmäßig überarbeitet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.4.4 Verhalten im Brandfall

Das „Verhalten im Brandfall“ war lediglich für den Schulbereich festgelegt und als Anschlagblatt an einer allgemein zugänglichen Stelle des Ganges im Erdgeschoß der Fachschule deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung angebracht. Für die restlichen Funktionsbereiche der Fachschule wie zB Internat, Werkstätten, Ställe etc. war dies nicht der Fall. Diese weiteren Funktionsbereiche der Fachschule sind in getrennten, mehrgeschoßigen und weitläufigen Objekten untergebracht.

Gemäß TRVB O 119 ist das „Verhalten im Brandfall“ in sämtlichen allgemein zugänglichen Bereichen deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen. In der Fachschule muss demnach in jedem Funktionsbereich und in sämtlichen Geschoßen an einer allgemein zugänglichen Stelle ein derartiges Anschlagblatt angebracht werden.

Ergebnis 31

Die Anschlagblätter „Verhalten im Brandfall“ waren in der NÖ Landwirtschaftlichen Fachschule Warth entgegen der „Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz O 119“ nicht in jedem Funktionsbereich und nicht in sämtlichen Geschoßen an einer allgemein zugänglichen Stelle angebracht. Die Anschlagblätter „Verhalten im Brandfall“ sind umgehend vorschriftsmäßig deutlich sichtbar in haltbarer Ausführung anzubringen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anschlagblätter „Verhalten im Brandfall“ gemäß TRVB O 119 wurden vorschriftsmäßig deutlich sichtbar angebracht.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.4.5 Brandschutzplan

Brandschutzpläne sind vereinfachte Symbolpläne und sollen alle Informationen enthalten, die zur effizienten Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind. Grundsätzlich sind ein Lageplan und je Objekt die erforderlichen Geschoßpläne (Grundrisspläne) zu erstellen.

Für die Bereiche des Schul- und Internatsgebäudes der Fachschule liegt ein Brandschutzplan vor. Er umfasst sämtliche Geschoße dieser Objekte. Im Lageplan wurden auch das Wohnhaus, die Scheune, die Werkstätten, das Stallgebäude (Kälbermarkt), der Geräteschuppen und das Heizhaus eingezeichnet. Für die Geschoße dieser Objekte gibt es keinen Brandschutzplan, ebenso wenig für die zwei Milchvieh-Stallgebäude.

Der Brandschutzplan wurde vom planenden Architekten im Jahr 1988 verfasst. Er wurde nicht farblich erstellt, ist unvollständig und entspricht nicht mehr der aktuellen TRVB O 121 „Brandschutzpläne“ (siehe auch Bedienstetenschutz Punkt 15.2.1.1, Brandschutz). Brandschutzpläne sind gemäß TRVB O 121 einvernehmlich mit der ört-

lichen Feuerwehr zu erstellen, grundsätzlich farblich auszuführen und auf aktuellem Stand zu halten.

Deponiert ist der Brandschutzplan bei der Brandmeldezentrale. Weitere Ausfertigungen liegen beim Brandschutzbeauftragten und bei der Freiwilligen Feuerwehr Warth auf.

Ergebnis 32

Der Brandschutzplan ist unvollständig und entspricht nicht den aktuellen „Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz O 121“. Es ist umgehend ein vorchriftsmäßiger Brandschutzplan zu erstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird umgehend ein Brandschutzplan gemäß TRVB O 121 erstellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.4.6 Ausbildung der Mitarbeiter

Gemäß TRVB O 119 sind alle Mitarbeiter mindestens einmal jährlich hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Darüber hinaus ist einmal jährlich eine ausreichende Anzahl von geeigneten Arbeitnehmern in die Wirkungsweise und Handhabung der Geräte für die Erste Löschhilfe praktisch zu schulen. Dies gilt auch für die allenfalls vorhandene Erweiterte Löschhilfe. Einmal jährlich ist eine Brandschutzübung durchzuführen, gegebenenfalls unter Mitwirkung der zuständigen Feuerwehr.

Aus Eintragungen im aktuellen Brandschutzbuch ging hervor, dass

- im November 2005 eine Räumungsübung für einen Internatstrakt unter Mitwirkung der FF Warth sowie der FF Petersbaumgarten durchgeführt wurde und
- 45 Mitarbeiter an einer Schulung zur Handhabung der Geräte der Ersten Löschhilfe (Feuerlöscher, Löschdecken) teilgenommen haben, wobei den Teilnehmern auch die Brandmeldezentrale erklärt wurde.

14.4.7 Periodische Überprüfungen

Periodische Überprüfungen müssen sämtliche Sicherheitseinrichtungen umfassen. Hierzu zählen Handfeuerlöscher, Brandmeldeanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten usw. Diese Brandschutzeinrichtungen müssen periodisch von Fachkundigen überprüft werden. Die Einhaltung der Überprüfungsintervalle ist vom Brandschutzbeauftragten zu kontrollieren.

- Handfeuerlöscher alle 2 Jahre (ÖNORM F 1053)¹
- Brandmeldeanlagen alle 2 Jahre

¹ Überprüfung, Instandhaltung und Kennzeichnung tragbarer Feuerlöscher sowie Überprüfungsplakette

- Steigleitungen, trocken alle Jahre durch Brandschutzbeauftragten, alle 4 Jahre Dichtheitsprobe durch Fachmann (TRVB F 128)¹
- Blitzschutzanlagen (ÖVE-E 49)² alle 3 Jahre, außerdem nach jedem Blitzschlag (ÖVE/ÖNORM E 8049)³
- Elektrische Anlagen alle 5 Jahre (ESV 2003)⁴

Eine stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Überprüfungsintervalle für die Handfeuerlöscher und die Brandmeldeanlage eingehalten wurden. Die im Bereich des Hackgutbunkers vorhandene trockene Steigleitung wurde seit Errichtung keiner Überprüfung durch einen Fachmann unterzogen. Auch für Blitzschutzanlagen und elektrische Anlagen konnten keine Überprüfungsberichte vorgelegt werden. Auf die nicht durchgeführten periodischen Prüfungen wurde auch im Zuge der am 20. September 2005 durchgeführten Evaluierungsüberprüfung bezüglich Bedienstetenschutz (siehe Punkt 15.2.1.2, Sicherheitsbeleuchtung) hingewiesen.

Ergebnis 33

Die periodischen Überprüfungen der trockenen Steigleitung im Bereich des Hackgutbunkers, der Blitzschutzanlagen, der elektrischen Anlagen sowie der Sicherheitsbeleuchtung durch einen Fachmann wurden nicht durchgeführt. Die periodischen Überprüfungen der Sicherheitsanlagen sind umgehend und in weiterer Folge entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die periodischen Überprüfungen der Sicherheitsanlagen werden umgehend und in weiterer Folge entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.4.8 Eigenkontrolle

Zu den Aufgaben des Brandschutzbeauftragten gehören auch die Eigenkontrollen, die die behördlichen Kontrollen nicht ersetzen, sondern ergänzen. Gemäß TRVB O 120 „Betriebsbrandschutz – Eigenkontrolle“ sind in einem Betrieb vom Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwart laufende Eigenkontrollen im Rahmen des betrieblichen Brandschutzes durchzuführen.

Die Eigenkontrollen dienen der frühzeitigen Entdeckung von Gefahren und Mängeln und bilden einen wesentlichen Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes. Die Zeiträume zwischen den Kontrollen dürfen nicht zu lange sein, da die ständigen Verände-

¹ Steigleitungen und Wandhydranten

² Richtlinien des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik – Blitzschutzanlagen

³ Blitzschutz bauliche Anlagen – Teil 1 Allgemeine Grundsätze

⁴ Elektroschutzverordnung

rungen im Betrieb eine laufende Anpassung der Brandschutzmaßnahmen erforderlich machen. Der Brandschutzbeauftragte hat im Einvernehmen mit der Betriebsleitung einen Kontrollplan für die Durchführung der Eigenkontrolle zu erstellen. Im Zuge der Eigenkontrolle (Datum, Zeit) ist die Priorität der erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Ein Kontrollplan für die Durchführung der Eigenkontrolle konnte zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgelegt werden.

Das Ergebnis der Kontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind in einem Brandschutz-Mängelbericht festzuhalten. Eine Kopie ist der Betriebsleitung vorzulegen. In der zweiten, beim Brandschutzbeauftragten verbleibenden Kopie ist die Mängelbehebung in Evidenz zu halten. Das Original ist in das Brandschutzbuch einzulegen.

Ein Brandschutzbuch, welches den Zeitraum bis Juli 2005 abdeckt, konnte nicht vorgelegt werden.

Vom derzeitigen Brandschutzbeauftragten wurde im August 2005 ein neues Brandschutzbuch in Form eines Schulheftes angelegt. In diesem wurden fünf Eintragungen vorgefunden. Diese bezogen sich auf eine Kontrolle der Feuerlöscher, eine Übung mit Atemschutzgeräten, eine Räumungsübung eines Internatsteiles etc. Im Brandschutzbuch wurde keine Aufgliederung der Eigenkontrolle nach gleichartigen Kontrollgegenständen, der Zielsetzung bzw. Abhilfe oder der Zeitabstände für die Prüfungen vorgenommen. Entsprechende Beispiele (Formblätter) sind in der TRVB O 120 enthalten.

Die Verwendung eines standardisierten Brandschutzbuches, welches die durchzuführenden Kontrolltätigkeiten der Eigenkontrolle in Form von Checklisten vorgibt, kann die Arbeit der Brandschutz-Verantwortlichen bedeutend erleichtern. Im Zuge der Prüfung eines NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes wurde festgestellt, dass von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime ein standardisiertes Brandschutzbuch in gebundener Form herausgegeben wurde. Es liegt in allen Heimen auf. In diesem sind die durchzuführenden Kontrolltätigkeiten vorgegeben, die durchgeführten Kontrollen sind mit entsprechenden Zeitangaben einzutragen.

Dieses standardisierte Brandschutzbuch ist wie folgt gegliedert:

- Tägliche Kontrollen
- Monatliche Kontrollen
- Halbjährliche Kontrollen
- Jahreskontrolle

Die Auflage eines standardisierten Brandschutzbuches hat sich als durchaus sinnvoll erwiesen und sollte daher in ähnlicher Form auch für die Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen Anwendung finden. In diesem Zusammenhang wird auch eine Führung des Brandschutzbuches in elektronischer Form für möglich erachtet.

Ergebnis 34

Ein Kontrollplan für die Eigenkontrolle lag nicht vor und ist daher gemäß den Vorgaben der „Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz O 120“ umgehend zu erstellen. Der NÖ Landesrechnungshofes empfiehlt zudem, ein standardisiertes Brandschutzbuch für alle Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen analog jenem für NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime zu erarbeiten und den Brandschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Ein standardisiertes Brandschutzbuch für alle landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wird erarbeitet und allen Brandschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.4.9 Lagerung brandgefährlicher Güter

Im Zuge der Überprüfung der Fachschule vom September 2001 gemäß NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 (NÖ BSG 1998), LGBl 2015, und der Evaluierung gemäß §§ 4 und 5 NÖ BSG 1998 im September 2005 wurden auf den Dachböden des Schulgebäudes, des Internates sowie der Mosterei (Presshaus) Lagerungen diverser Einrichtungsgegenstände und sonstiger Materialien (Matratzen, Papier/Pappe etc.) bemängelt. Diese brandgefährlichen Güter lagerten im Prüfungszeitraum noch immer auf den Dachböden, obwohl in einem Antwortschreiben der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung vom 22. Juli 2002 deren Entfernung bestätigt wurde.

Gemäß § 11 Abs 2 NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG), LGBl 4400, dürfen auf Dachböden von Baulichkeiten leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschrbare Güter, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, brennbare Abfälle – ausgenommen Erntegüter – nicht gelagert werden.

Ergebnis 35

Im Zuge von Überprüfungen der NÖ Landwirtschaftlichen Fachschule Warth wurden auf den Dachböden des Schulgebäudes, des Internates sowie der Mosterei diverse nach dem NÖ Feuerwehrgesetz verbotene Lagerungen vorgefunden. Diese sind umgehend zu entfernen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die auf diversen Dachböden vorgefundenen Lagerungen wurden entfernt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.5 Abwehrender Brandschutz

14.5.1 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung für die Feuerwehr erfolgt durch die Ortswasserleitung. Die Entnahme des Löschwassers kann wahlweise über drei Überflurhydranten erfolgen, welche im Nahbereich der Fachschule situiert sind.

14.5.2 Feuerwehralarmplan

Von der FF Warth wurde ein Feuerwehralarmplan am 12. Mai 2002 erstellt. Er regelt den Brandeinsatz der Feuerwehreinheiten in vier Alarmstufen in Abhängigkeit von der Größe des Brandfalles.

Der im Alarmplan angeführte Name und die Telefonnummer des Brandschutzbeauftragten waren nicht mehr aktuell.

Ergebnis 36

Der Feuerwehralarmplan ist nicht auf aktuellem Stand. Dieser ist umgehend zu aktualisieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Feuerwehralarmplan wurde aktualisiert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.6 Feuerpolizeiliche Beschau

Über die letzte feuerpolizeiliche Beschau konnten keine Angaben gemacht werden.

15 Bedienstetenschutz

15.1 Überprüfung 2001

Am 19. September 2001 wurde durch die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission eine Überprüfung der Fachschule nach dem NÖ BSG 1998 durchgeführt. Die Mängel wurden entsprechend protokolliert. Die wesentlichsten Mängel waren:

- Kennzeichnung der Feuerlöscher ist zu ergänzen
- Fluchtwegkennzeichnungen sind zu ergänzen
- sämtliche Regale im gesamten Haus sind nicht gegen Umfallen gesichert
- Internat – Dachboden 1 und 2 – Lagerungen von leicht brennbaren Gütern
- Internat – Kellergeschoß – Maximale Tragfähigkeit an den Regalböden nicht angeschrieben
- Mehrzweckraum – Turngeräte sind nicht überprüft¹

¹ Gemäß ÖNORM B 2609 „Geräteausstattung für Sporthallen“ sind Turn- und Sportgeräte mindestens einmal jährlich durch befugte Personen auf Betriebssicherheit und Wartungserfordernisse prüfen zulassen

- Schulgebäude – Lehrerzimmer Nr. 10 – Die Regale sind überlagert bzw. auf den Kästen befinden sich umfangreiche Lagerungen (teilweise Absturzgefahr)
- Lehrwerkstätte – Tiefe der Montagegrube wurde zwar verringert, beträgt jedoch noch immer ca. 1,50 m (weitere Verringerung auf 1,40 m oder Herstellung einer bodennahen Absaugung!)
- Lehrwerkstätte – Freistehendes Regal ist nicht gegen Umfallen gesichert

Mit Schreiben der Fachschule vom 28. Juni 2002 wurde an die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung die Behebung der festgestellten Mängel mitgeteilt. Weitergeleitet wurde dieses Schreiben an die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission am 22. Juli 2002. Ergänzt wurde, dass ein Schreiben an alle Landwirtschaftlichen Fachschulen gerichtet werde, dass eine Prüfung an den Turngeräten durchzuführen sei.

15.2 Evaluierungsüberprüfung 2005

Über Auftrag der Abteilung Gebäudeverwaltung – Bedienstetenschutz (LAD3) wurde von einem Institut für humanökologische Unternehmensführung am 20. September 2005 eine Evaluierung der Fachschule nach §§ 4 und 5 NÖ BSG 1998 durchgeführt. Beteiligt waren eine Arbeitsmedizinerin, eine Sicherheitsfachkraft, die Schulleitung und ein Haustechniker. Durchgeführt wurde eine Begehung der Schulgebäude inkl. der Stallungen und des unmittelbar angrenzenden Schulgeländes. Ein umfangreiches Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument wurde erstellt. Dieses wurde von der Abteilung LAD3 – Bedienstetenschutz am 9. Jänner 2006 an die Schulleitung und in weiterer Folge am 16. Jänner 2006 an die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung übermittelt.

Mängel aus der Überprüfung 2001 wurden im Rahmen dieser Evaluierung wiederum aufgezeigt und waren daher nicht – wie mitgeteilt – behoben. Es waren dies zB:

- Internat – Dachboden 1 und 2 Lagerungen von brennbaren Gütern
- Lehrwerkstätte – Tiefe der Montagegrube (>1,40 m)
- Mehrzweckraum – Turngeräte sind nicht überprüft
- Schulgebäude – Lehrerzimmer Nr. 10 – die Lagerregale bzw. Kästen sind überlagert (teilweise Absturzgefahr)
- Regale nicht gegen Umfallen gesichert
- Traglasten der Regale nicht gekennzeichnet

Zusätzlich wurden folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

15.2.1 Arbeitsstätten – Allgemein

15.2.1.1 Brandschutz

- Brandschutz- und Rettungskonzept durch befugte Institution (zB NÖ Brandverhüttungsstelle) erstellen bzw. überprüfen lassen
- Kein aktueller Brandschutzplan vorhanden, Darstellung von Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten, Chemikalien etc. nicht vorgenommen – Brandschutzplan den Anforderungen entsprechend adaptieren

- Umgang mit Maßnahmen der Ersten Löschhilfe unbekannt – Schulung über den Umgang mit Feuerlöscher durchführen. Schulung nachweislich dokumentieren.
- Brandschutz- bzw. Evakuierungsübungen mit DienstnehmerInnen und Schülern – Regelmäßige Übungen durchführen und dokumentieren
- Interne Alarmierungseinrichtung (Lautsprecheranlage) funktioniert bei Stromausfall nicht – Lautsprecheranlage mit Batteriepufferung ausstatten.
- Deckendurchbrüche, unzureichende Brandabschottungen – Kontrolle sämtlicher Decken- und Mauerdurchbrüche auf ordnungsgemäße Ausführung der Brandabschottungen
- Brennbare Lagerungen auf Dachböden (Internat, Schulgebäude usw.) – Lagerungen auf den Dachböden unverzüglich entfernen
- Raucherzone für Schüler keine selbstlöschenden Aschenbecher vorhanden – Selbstlöschende Aschenbecher anschaffen

15.2.1.2 Sicherheitsbeleuchtung

- Notlichteinsätze in den Leuchten sind von außen nicht erkennbar – Sämtliche Leuchten mit Notlichteinsätzen kennzeichnen
- Beleuchtungsstärke der Notbeleuchtung erscheint als ungenügend – Lichttechnische Messung zur Überprüfung durchführen lassen
- Sicherheitsbeleuchtung wird nicht regelmäßig von Fachmann überprüft – Sicherheitsbeleuchtung einmal jährlich durch Fachmann auf ihre Funktion überprüfen lassen
- Monatliche Kontrolle der Sicherheitsbeleuchtung durch unterwiesene Person wird nicht durchgeführt bzw. werden Prüfungen unzureichend dokumentiert – Kontrollen und Dokumentation durchführen
- Fehlende Sicherheitsbeleuchtung (siehe Punkt 15.2.2.7, Kollektorgang zu Heizhaus)

15.2.1.3 Notfallmaßnahmen

- Aufbewahrungsort der Erste-Hilfe-Kästen nicht gekennzeichnet – Aufbewahrungsorte kennzeichnen, Kennzeichnung so gestalten, dass ein leichtes und ungehindertes Auffinden ermöglicht wird
- Erste-Hilfe-Kästen – Verbandsmaterialien mit Ablaufdatum – Gegenstände nach Erreichen des Ablaufdatums ersetzen
- Erste-Hilfe-Kästen – fehlende Gegenstände – Erste-Hilfe-Kästen (Typ 1, Typ 2) entsprechend den Inhaltsangaben der ÖNORM Z 1020¹ bestücken
- Unzureichende Anzahl von Ersthelfern nach NÖ BSG 1998 – es sind mindestens 5 Personen als Ersthelfer zu bestellen und in einem 16-stündigen Kurs ausbilden zu lassen
- Fehlende Aufschriften auf Erste-Hilfe-Kästen – Name der Ersthelfer, Notrufnummern (Feuerwehr, Polizei, Rettung, Vergiftungszentrale, usw.) auf Erste-Hilfe-Kästen deutlich lesbar anbringen

¹ Verbandskästen für Arbeitsstätten und Baustellen – Anforderungen, Inhalt, Prüfung

15.2.1.4 Prüfungen

- Prüfpflichten für Arbeitsmittel und Anlagen werden nicht wahrgenommen bzw. Prüfintervalle nicht eingehalten – Prüfpflichtige Anlagen und Arbeitsmittel entsprechend dem gesetzlichen Auftrag sind regelmäßig zu prüfen und die Prüfungsergebnisse zu dokumentieren

15.2.1.5 Reinigungsarbeiten

- Fehlende Anschlagpunkte zum Befestigen der Schutzausrüstung gegen Absturz – Festlegung der Anzahl der Anschlagpunkte und Montage durch einen Fachmann, Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung
- Unzureichende PSA (Persönliche Schutzausrüstung) gegen Absturz – PSA gegen Absturz (Sitzgurt inkl. Zubehör) anschaffen
- Wiederkehrende Prüfung der PSA gegen Absturz – durch fachkundige Person einmal jährlich wiederkehrend prüfen, Prüfergebnisse nachweislich dokumentieren

15.2.2 Räume

15.2.2.1 Unterrichtsräume

- Künstliche Beleuchtung erscheint unzureichend – Lichttechnische Messung zur Beurteilung in allen Unterrichtsräumen durchführen, Beurteilungsgrundlage ÖNORM EN 12464-1¹
- Kabelverlegungen zu Unterrichtstischen stellen eine Stolpergefahr dar – Kabel tritt-, stolper- und überfahrssicher verlegen bzw. Elektroinstallationen entsprechend herstellen

15.2.2.2 Mehrzweckraum

- Turngeräte sind nicht auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft – Turngeräte regelmäßig durch Fachmann auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen lassen, Ergebnis nachweislich dokumentieren
- Abdeckungen (Raster) der Leuchten sind augenscheinlich nicht ballwurfsicher ausgeführt – Leuchten mit ballwurfsicheren Rastern ausführen bzw. bestehende Raster mit zusätzlicher Vorrichtung gegen Herabfallen und Zerschlagen versehen

15.2.2.3 Lehrerzimmer

- Auf Kästen gelagerte Ordner drohen wegen Überfüllung bzw. fehlender Endstützen herabzufallen – Lagerungen ordnungsgemäß durchführen

15.2.2.4 Lagerraum Fleischverarbeitung, Garderobe Fleischverarbeitung, Lager 2, Küche-Speisekammer, Abfüllraum, Betriebswerkstätte, Brennerei, Milchverarbeitung, Wachsverarbeitung

- Regal nicht gegen Umfallen gesichert – Regal gegen Umfallen sichern
- Hinweis auf die Tragfähigkeit des Regals nicht sichtbar – Schild über Traglast der Regalböden und der Systemtraglast anbringen

¹ Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten

15.2.2.5 Lagerräume allgemein

- Lagerungen von gefährlichen Arbeitsstoffen erfolgen nicht in oder über Auffangwannen – Auffangwannen anschaffen – Hinweis: Für säure- und laugenhaltige Arbeitsstoffe je eine separate Auffangwanne erforderlich (chemische Reaktion)
- Fehlende Schutzausrüstung und fehlende Hinweise auf Tragepflicht einer PSA – Schutzausrüstung für die Handhabung von gefährlichen Arbeitsstoffen anschaffen, Tragepflichten der PSA kennzeichnen, Dienstnehmerinnen über Tragepflicht der PSA nachweislich schulen
- Sicherheitsdatenblätter von gefährlichen Arbeitsstoffen nicht vorhanden – Sicherheitsdatenblätter anfordern, Lagerbestimmungen überprüfen

15.2.2.6 Lagerraum 3, Technikraum – Lüftung

- Stoßstellen bei Lüftungskanal sind nicht entschärft und nicht gekennzeichnet – mögliche Stoßstellen sind mittels stoßdämpfendem Kantenschutz zu entschärfen und entsprechend zu kennzeichnen

15.2.2.7 Kollektorgang zu Heizhaus

- Gang für Heizung, Strom, Wasser etc. – Kontrollgänge regelmäßig erforderlich, keine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden – Sicherheitsbeleuchtung nachträglich installieren, bei den Zugängen sind Akkuleuchten zum Mitnehmen bereitzuhalten und bei Kontrollgängen mitzuführen
- Halterungen für Kabeltassen, Rohrleitungen etc. stellen Stoßstellen dar – Stoßstellen mit stoßdämpfendem Material entschärfen und nachleuchtend kennzeichnen

15.2.2.8 Imkerei

- Im Kellergeschoß des Fluchstiegenhauses wurde durch Abtrennung mit kunststoffbeschichteten Spanplatten ein Lageraum für Putzmittel eingebaut – dieser ist baubehördlich nicht genehmigt und stellt eine unzulässige Brandlast dar
- Fluchtweg (Gang) zweite Notausgangstür versperrt – Notausgangstüren müssen während der Betriebszeiten ungehindert offenbar sein, Notausgangstür mit Panikverschluss versehen
- Technikräume unzureichend gekennzeichnet, unzulässige Lagerungen vorhanden, Batterien sind nicht in Auffangwanne aufgestellt, Fußboden nicht entsprechend ausgebildet – Technikräume entsprechend kennzeichnen, unzulässige Lagerungen entfernen, Batterien in Auffangwannen aufstellen

15.2.2.9 Mostlabor

- Lagerung der Laborchemikalien erfolgt nicht nach den Anforderungen an ein Labor – Sicherheitsschränke ankaufen, Chemikalien entsprechend lagern
- PSA für den Umgang mit Laborchemikalien nicht vorhanden – geeignete PSA ankaufen

15.2.2.10 Tanklager und angeschlossene Tankstelle

- Lagerung von Benzin, Ölen, Altölen erfolgt ohne geeignete Auffangeinrichtungen – Auffangwannen ankaufen

- Verbotene gemeinsame Lagerung von Putzmitteln und brennbaren Flüssigkeiten – getrennte Lagerung durchführen
- Tanklager ist nicht als eigener Brandabschnitt ausgeführt – bauliche Sanierung durchführen
- Fehlende Kennzeichnung (Gebots- und Hinweisschilder) im Bereich des Tanklagers und -platzes – entsprechende Kennzeichnung durchführen
- Am Tankplatz sind keine Auffang- bzw. Rückhalteeinrichtungen (Öl- und Benzinabscheider) bei Überfüllung oder für ölverschmutzte Regenwässer vorhanden – Tankplatz gemäß den gültigen Bestimmungen ausführen

15.2.2.11 KFZ (Landmaschinen) – Werkstätte

- Tiefe der Montagegruben (>1,4 m) über dem Maß für die natürliche Belüftung der Grube – Montagegrube mit explosionsgeschützter Absaugung ausstatten
- Fehlende Radabweiser, Absturzkanten nicht gekennzeichnet, fehlende Absaugung für Auspuffgase

Seit Übermittlung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes im Jänner 2006 an die Fachschule und die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung wurden lediglich die Kennzeichnung der Feuerlöscher und der Ankauf von selbstlöschenden Aschenbechern durchgeführt. Weitere Maßnahmen zur Behebung der aufgezeigten Mängel wurden nicht gesetzt.

Ergebnis 37

Einige der bereits bei der Überprüfung 2001 festgestellten Mängel wurden im Rahmen der Evaluierung 2005 wiederum aufgezeigt. Zum überwiegenden Teil waren diese bis zum Ende der gegenständlichen Prüfung nicht behoben. Die Mängel aus der Überprüfung bzw. der Evaluierung sind so rasch als möglich zu beheben. Künftig ist auf eine umgehende Mängelbehebung zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten wird auf eine möglichst rasche Behebung aufgezeigter Mängel geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere jene Mängel, bei denen Handlungsbedarf (Gefahrenpotential) festgestellt wurde, umgehend zu beheben sind. Falls notwendig sind hierfür zusätzliche Finanzmittel bereit zu stellen.

St. Pölten, im Jänner 2006

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber